Bavar.
118
1

Bavar. 118 s

<36610694660011

<36610694660011

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar.
118
s

Bav. 118 s

Aretin

m

Die grundherrlichen Rechte in Baiern

eine

Hauptstütze des öffentlichen Wohlstands.

Von

Georg Freiherrn von Aretin,

Königlich Baierischem Kämmerer und Generalkommissär.

Regensburg,

gedruckt bei Heinrich Augustin,

1819.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Schon der Titl dieser Schrift wird Manchem anstössig, Manchem eine Empfehlung sein. Wo Vorurtheile für Gründe gelten, wird mir der Tadel der ersten eben so gleichgültig sein, als der Beifall der lezten. Wer aber Gründe unpartheiisch hören und abwägen will, der ist es, für den ich geschrieben habe.

Der Egoismus unsrer Zeit wird manchen Leser schnell auf den Gedanken hinfüh-

ren: daß ich nur darum die grundherrlichen Rechte vertheidigen konnte, weil ich selbst Gutsbesitzer bin. Allen diesen könnte ich vielleicht antworten: daß sie darum gegen die grundherrlichen Rechte seien, weil sie keine Gutsbesitzer sind. Die Verhältnisse wären also dadurch so ziemlich gleich gestellt. Folglich können nur Gründe entscheiden.

Unser Zeitalter (das an Verblendungen eben nicht das ärmste ist), hält sich von dem Vortheile der Ablösungen grundherrlicher Rechte so sehr überzeugt: daß man sich keine Mühe mehr giebt, die Frage ob zu beantworten, welche doch die wichtigste ist. Nur über die Frage wie erscheinen unzählige Schriften, Verordnungen, Vorschläge, Tabellen ꝛc.

Meine Meinung ist allen diesen gerade entgegen gesezt. Ich allein wage also den Kampf gegen den grössten Theil meiner Zeitgenossen, indem ich Rechte für nüzlich und vortheilhaft erkenne, worinn andere den Untergang des Staats finden wollen. Ich bitte daher meine Leser um geneigtes Gehör und aufmerksame Prüfung. Die Wahrheit wird zulezt immer siegen. Ich bin nicht so sehr von meinen Meinungen eingenommen: daß ich, durch Gründe überzeugt, nicht davon abgehen werde. Mit Vergnügen werde ich eine andere Ueberzeugung annehmen und öffentlich erklären, wenn man mir bessere Gründe entgegenstellt. Und dazu fodere ich Jedermann öffentlich auf, weil die Wichtigkeit des Gegenstandes die strengste Untersuchung von allen Seiten nothwendig macht.

Uebrigens erkläre ich zum voraus: daß ich hier allein vom Erbrecht rede, und daß ich es nicht unternehmen will, den übrigen in Baiern üblichen Arten des emphiteutischen Vertrags eine Lobrede zu halten.

Regensburg im Dezember 1818.

Von den grundherrlichen Verhältnissen in Baiern.

§. 1.

Es ist vielleicht gewagt, über einen seit ungefähr zwanzig Jahren so viel besprochenen Gegenstand neuerdings eine Abhandlung zu liefern. Allein wenn man bedenkt: daß ungeachtet der großen Zahl der darüber erschienenen Schriften, ungeachtet des lauten Wunsches der Nation zu zweckmässigen Modifikationen von Seite der höheren Behörden noch nichts geschehen; so scheint es: daß bis jezt noch keiner der gemachten Vorschläge den Beifall der Regierung erhalten hat. Es scheint: daß Sie den Fortbestand der bisherigen grundherrlichen Verhältnisse für ein kleineres Uebel ansieht, als die gewaltsame plözliche Aufhebung derselben, welche den Wohlstand vieler nüzlichen Familien, auch ganzer Gemeinden und Stiftungen mächtig erschüttern würde.

Denn alle darüber erschienenen Schriften enthalten nur Vorschläge zu einseitigen willkührlichen Maasregeln, Eingriffen in fremdes Eigenthum, und

zu Widersprüchen in der Gesezgebung*). Die Verfasser giengen in ihrem Eifer gutes zu bewirken meistens zu weit. Indessen fanden sie bald eine Menge Nachbetter, die theils wirklich gute Absichten hatten, theils wohl gar von niedrigen Beweggründen und blinder Leidenschaft geleitet waren, welche ihnen jede unbefangene Ansicht der Sache unmöglich machte.

Die gegenwärtige Abhandlung hat den Zweck, diesen wichtigen Gegenstand mit ruhiger Unpartheilichkeit zu beleuchten. Sie soll die Ansichten möglichst berichtigen, und Vorschläge geben, wie mit Schonung aller Privatinteressen ein neues Gebäude aufgeführt werden könne, das allen Theilen mög-

---

*) Unter diese Schriften gehören vorzüglich die neuesten Abhandlungen von Hazzi und Gebhard. Frühere Schriften hierüber sind unter andern: Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte. II Bände. Linz. 1783. 8. Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Baiern. Frankf. u Leipz. 1798. Laudemial-Mißbräuche in Baiern, oder natürliches Mittel dem durch Krieg verarmten Landmann wieder aufzuhelfen. Leipzig. 1801. 8. Zur Geschichte der Frohnen in Baiern. 1800. 8. Ueber das Scharwerkswesen in den oberpfälzischen Fürstenthümern. Sulzbach. 1801. 8. Neues Beispiel der Gerechtigkeitsliebe der baierischen Grundherrn. 1803. 4.

lichste Sicherheit und Beruhigung verspricht. Sie wird daher, in so ferne sie ihrem Zweck entspricht, die Zahl der darüber erschienenen Schriften nicht vermehren, sondern für die Zukunft vielmehr vermindern, und vielleicht schliessen, wenn sie nämlich die Aufmerksamkeit der Regierung erregen, und vielleicht zu einem allgemeinen Geseze die Veranlassung geben sollte.

§. 2.

In Altbaiern giebt es bekanntlich viererlei Arten des emphiteutischen Vertrags, nämlich

1. Erbrecht: wenn der Grundherr das Nuzeigenthum eines Guts seinen Grundholden sowohl für sich, als auch für seine Erben und Nachkommen verliehen hat.
2. Leibrecht, wenn die Verleihung eines Guts nur auf die Lebensdauer des Grundholden beschränkt ist, und folglich mit dessen Tode das Gut dem Grundherrn wieder heimfällt.
3. Neustift: wenn das Nuzeigenthum des Grundholden zwar auch auf seine Erben und Nachkommen übergeht, aber nur so lange der Grundherr lebt, mit dessen Tode das Gut dem neuen Grundherrn wieder heimfällt.
4. Freistift, veranleitete Freistift, oder Herrengunst: wenn der Grundherr seinem Grundholden zu jeder Zeit, wann er will,

auch ohne Ursache aufkünden kann, um das Gut entweder selbst zu behalten, oder einem andern wieder zu verleihen.

Unter diesen vier Arten von Grundgerechtigkeiten kömmt das Erbrecht dem Eigenthum am nächsten. Ja es ist ihm wie in der Folge gezeigt werden wird, in mancher Rücksicht vorzuziehen. Es kann daher ganz und gar keinen nachtheiligen Einfluß auf die Landeskultur und auf den Wohlstand des Volks haben.

Ueber die Nachtheile der Leibrechte, Freistiften und Neustiften hingegen ist mit Recht nur eine Stimme. Man entschuldigte zwar die Sache damit: daß die Bestimmungen des Gesezes weit härter seien, als die wirkliche Praxis. Es ist zwar vollkommen richtig: daß bei dieser Art Güter nur höchst selten von dem Heimfallsrechte Gebrauch gemacht wurde, und wohl nie, wenn der Grundhold Kinder hatte. Allein schon das, daß es geschehen konnte und durfte, gab die Grundholden der Willkühr ihrer Grundherren preis. Ja seit einigen Jahren, wo man von Aufhebung dieser Grundgerechtigkeiten allgemein spricht, haben die Grundherren (als Folge einer natürlichen Reaktion) ihre Rechte nach dem Buchstaben des Gesezes weit strenger geltend gemacht, als zu keiner Zeit zuvor. Schon dieser Umstand allein spricht für die Nothwendigkeit, über die

grundherrlichen Verhältnisse sobald als möglich ein allgemeines umfassendes Gesez zu erlassen.

§. 3.

Schnell sprechen unsere Kameralisten von gewöhnlichem Schlage, Oekonomisten, Modeschriftsteller und Volksbeglücker von Profession das Anathema über alle grundherrlichen Verhältnisse aus, und fordern deren Aufhebung als nothwendiges Bedingniß der fernern Existenz des Staats. Einige wollen alle Grundgerechtigkeiten ohne Entschädigung durch einen Machtspruch aufgehoben wissen. Andere wollen gegen alle Geschichte, und gegen den ausdrücklichen Innhalt des Grundvertrags alle grundherrlichen Renten zu einem Geldkapital erklären, woran die jährlichen Leistungen als Kapitalszinsen, und die Laudemien als die von Zeit zu Zeit eintrettenden Kapitalsprovisionen zu betrachteu wären.*) Die Grundherren sollen also gezwungen sein, sich mit fest bestimmten Geldrenten zu begnügen, und auch diese sollen von den Grundholden nach und nach abgelöst werden können. Ueber den Maßstab der Ablösung führt Jeder seine eigene Meinung. Nur in willkührlichen Bestimmungen treffen sie Alle miteinander überein. Die sonst im Staate üblichen Geseze über Eigenthum, über Verträge sol-

*) Worte des neuburgischen Deputationsabschieds von 1800.

len nur hier allein keine Anwendung erhalten. Nach allgemeinen Ansichten wollen sie den Staat umformen, und es erscheinen, weil Jeder seine eigene Meinung hat, nur besondere, die sich immer einander widersprechen; die ganz natürliche Folge, wenn die allein giltige Basis des Rechts einmal verlassen wird.

§. 4.

Unter den Stürmen der französischen Revolution kam diese Lehre, die man nicht mit Unrecht hie und da das Krispinat nannte, nach Deutschland, wo sie der bekannten Sitte der Deutschen gemäß sogleich Beifall fand, und nachgeahmt wurde. Der bekannte neuburgische Deputationsschluß vom Jahr 1800 sprach die Aufhebung der grundherrlichen Verhältnisse im Herzogthum Neuburg aus. Später wurde die Ablösung derselben im Königreich Westphalen und im Großherzogthum Berg wirklich ausgeführt. Und noch ganz neuerlich ward sie durch gesezliche Normen im Königreich Würtemberg angeordnet. Ich sage geflissentlich: angeordnet. Denn von gesezlichen Anordnungen bis zur praktischen Ausführung ist in den meisten Fällen, und hier besonders eine grosse Kluft.

Die meisten Geschäftsmänner unsrer Zeit sehen die Ablösungs-Fähigkeit der grundherrlichen Verhältnisse für das Meisterstück einer weisen Staatsverwaltung an. Ihnen gilt sie für eine neue höchst

wichtige Erfindung einer ausgebildeten Staatswirthschaft; während es ihnen unbekannt ist: daß solche Ablösungen bereits seit vielen Jahren in Baiern und in andern Ländern geschahen. Nur waren sie immer das Werk einer gegenseitigen freien Uebereinkunft. Unserm Zeitalter gebührt also nur die zweideutige Ehre, Einmischung der Regierungen in Privatverträge vorzuschlagen, und einen allgemeinen gesezlichen Maßstab über Gegenstände bestimmen zu wollen, welche blos nach örtlichen und persönlichen Verhältnissen, uud nach dem freien Willen der Betheiligten erwogen werden sollen.

§. 5.

Diese Willkühr der Regierungen hat ohne Zweifel ihren Grund in dem Mangel bestimmter Grundsäze über die Pflichten und Gränzen der Staatsgewalt bei Verträgen unter Privaten. Es wird daher nicht überflüssig sein, darüber in Beziehung auf die gegenwärtige Frage einiges zu sagen.

1. Jeder Unterthan kann nach freier Willkühr giltige Verträge mit einem andern schliessen, wenn der Gegenstand derselben nicht gegen den Staat gerichtet ist, oder einen der Kontrahenten an Ausübung seiner Bürgerpflichten hindert. Der Staat hat kein Recht Verträge welche diesen Fehler nicht haben, umzustossen, sondern muß vielmehr bei darüber geführten Beschwerden die-

selben handhaben. Handelt Er anders, so ist es Willkühr, Despotie.

Die Erbrechtsverträge müssen daher in voller Kraft bestehen, und vom Staat geschüzt werden. Doch können sie aus dem nämlichen Grunde durch freie Uebereinkunft der beiden Theile, aber nicht durch gesezliche Vorschriften aufgehoben werden.

2. Die Ausübung der Bürgerpflichten wird nicht nach den jezigen Verhältnissen und Umständen bemessen, sondern nach jenen, welche zur Zeit des geschlossenen Vertrags herrschend waren. Die grundherrlichen Abgaben können sich also nicht nach dem Betrag der viel später entstandenen und jezt aufs höchste getriebenen Steuern beschränken lassen; sondern umgekehrt: Die Steuern des Grundholden dürfen nur auf jenen Kapitalswerth gelegt werden, welcher nach Abzug der grundherrlichen Abgaben noch übrig bleibt.

3. Verträge zwischen Privaten, wodurch Unsicherheit des Besizes entstünde, oder die Fortschritte der allgemeinen Landeskultur gewaltsam aufgehalten würden, oder durch welche der Wohlstand einer Klasse ganz von der Willkühr einer andern abhängig gemacht würde, sind ungiltig. Der Staat hat das Recht und die Pflicht dieselben aufzuheben. Es können also Leibrecht, Freistiften und Neustiften nicht ferner bestehen, weil bei ihnen diese Eigenschaften offenbar eintretten.

4. Die einzige rechtmässige Art der Aufhebung besteht darinn: daß dem Grundherrn aufgetragen wird, sein auf solche Art verliehenes Eigenthum im Eröfnungsfall wieder zurück zu nehmen. Der Grundherr muß daher den Heimfall, oder bei Freistiften den Verfluß der Aufkündungszeit abwarten, um dann das Gut entweder selbst zu behalten, oder auf Erbrecht oder Eigenthum wieder zu verkaufen.
5. Der Grundherr hat kein Recht in seinem Grundvertrag Bedingnisse einzumischen, welche ausser den Gränzen desselben liegen, und welche die allgemeine Handelsverhältnisse, oder andere, betrefen, worinn der Grundhold nicht mehr in dieser Eigenschaft, sondern als Staatsbürger erscheint.

Die Grundherrn haben also die Gränzen ihrer Befugnisse überschritten, und in die Rechte der Gesezgebung eingegriffen, als sie sich ein grundherrliches Einstandsrecht vorbehielten, oder den Vorkauf bei den Viktualien, ungemessene Frohndienste, Verbote in der Art der Benüzung, Zwangdienstiahre, Gebundenheit der Güter, Bierzwang ꝛc. oder Nachsteuer bei dem aus dem Bezirke eines Grundherrn wandernden baarem Gelde.

§. 6.

Durch diese fünf einfachen Säze scheint alles erschöpft, was der Staat, der Grundherr und der

Grundhold mit Recht verlangen kann. Aller Willkühr in Behandlung der Grundholden ist hier Gränze gesezt. Niemand wird seines Eigenthums beraubt; und der Grundhold genießt mit Sicherheit die Früchte seines Fleißes für sich und seine Erben. Der emphiteutische Vertrag ist hiedurch in seiner ursprünglichen Reinheit wieder hergestellt, und von allen heterogenen Bestandtheilen und Uebergriffen gesäubert.

Allein dieses genügt unsern Weltreformatoren und Volksbeglückern noch nicht. Sie sehen noch immer von ihrem Schreibpult aus, daß das Volk dabei gedrückt, und nur durch Ausführung ihrer Theorien glücklich zu machen ist. Diejenigen, welche noch einige Gründe geben, und Vorstellungen anhören, machen gegen den emphiteutischen Vertrag vorzüglich die folgenden Einwürfe:

1. Die Gebundenheit der Güter ist eines der grösten Hindernisse der Landeskultur. Sie muß aber so lange bestehen: so lange nicht alle emphiteutischen Verträge also auch das Erbrecht aufgehoben ist.
2. Die Arrondirung oder Zusammenlegung der Grundstücke, das wesentlichste Erforderniß einer verbesserten Landwirthschaft ist dadurch unmöglich gemacht, oder äusserst erschwert.

3. Der

3. Der Unterthan ist nicht mehr im Stande nebst den landesherrlichen Steuern auch die Abgaben an Grundherrn zu entrichten, und muß also darinn möglichst erleichtert werden.

§. 7.

Die gänzliche Aufhebung der Gebundenheit der Güter ist gewiß eines der dringendsten Bedürfnisse der Nation. Allein man kann nicht einsehen: daß die grnndherrlichen Verhältnisse ihr im Wege stehen sollen, denn Gebundenheit ist ja keine nothwendige Folge der Grundbarkeit. Die Erfahrung von andern deutschen Ländern beweiset das Gegentheil. Es dürfen nur die Abgaben eines ganzen Erbrechtsguts auf jeden einzelnen Theil ausgeschlagen werden, und der Verkauf jedes einzelnen Stücks kann ungehindert vor sich gehen. Dieses kann durch eine allgemeine Verordnung den sämmtlichen Grundherrn im Lande mit dem Beisaz aufgetragen werden, diese Abgaben-Vertheilung an die Finanzstellen einzusenden, damit bei der Besteuerung darauf Rücksicht genommen werden kann. Die Finanzstellen dürfen sich aber in diese Lastenvertheilung auf keine Art einmischen, weil dieses rein das Geschäft des Grundherrn ist, welchem zu Sicherung seiner Gefälle am meisten daran liegt, die Lasten gleichförmig zu vertheilen.

Wohl ist die Einbringung der grundherrlichen Gefälle dann beschwerlicher als jezt, weil diese in kleineren Theilen und von mehreren Individuen geschehen muß. Wohl hat man Beispiele: daß durch zu starken theilweisen Verkauf manche Geld- und Getreidrente ganz verlohren gegangen ist. Allein darüber zn wachen ist nicht die Sache des Staats, sondern der Grundherrn. Wo ordentliche Verzeichnisse und Grundbücher geführt werden, worinn nicht allein die Namen der Grundholden, sondern auch aller einzelnen Grundstücke aufgeführt sind, da kann dieser Fall nicht leicht eintretten. Denn es frägt sich hier nicht von Vermehrung oder Verminderung, sondern allein von Vertheilung der grundherrlichen Abgaben. Der Grundherr hat kein Recht, wegen seiner grössern Bequemlichkeit dem Verkauf eines einzelnen Grundstücks entgegen zu sein, und die Einwilligung zur Veräusserung abzuschlagen.

Was die Vertheilung der Grundstücke in zu kleine Theile betrift, so kann sie nur da geschehen, wo der Staat mit der Abtheilung der Gründe auch neue Ansiedlungen bewilligt. Dieses geschieht häufig in Ländern, wo man ein unüberlegtes Populationssistem befolgt, und demselben den Wohlstand und alle Kraft des Volks zum Opfer bringt. Glücklicher Weise sind wir von dieser Krankheit, an der fast alle Staaten zugleich litten, noch zu rechter Zeit geheilt worden. Die Furcht der Grundherrn

ihre Renten allmählig ganz zu verlieren, ist also auch von dieser Seite ohne Grund, wenn sie ihre Register anders in Ordnung erhalten.

Dagegen verdient auch die Vermehrung der Laudemien bei völliger Ungebundenheit der Güter in Anschlag zu kommen. Diese Vermehrung würde bei dem Staat, welcher bei weitem der gröste Grundherr im Lande ist, hunderttausende betragen, die Privatgrundherrn aber für ihre kleine Unbequemlichkeit vollkommen entschädigen.

§. 8.

Der zweite Einwurf beantwortet sich nun selbst. Wenn die Gebundenheit der Güter aufgelöst ist, so steht es jedem frei, seine entfernten Grundstücke zu verkaufen, nähere dagegen zu erwerben, und so weit es sein Vortheil rathsam macht, sich zu arrondieren. Denn sehr oft ist die Lage von der Art: daß eine gänzliche Arrondirung sehr unklug wäre. Ueberhaupt scheint man heut zu Tage auf Arrondierung der Grundstücke einen höheren Werth zu legen, als die Sache verdient. Doch dieses gehört nicht mehr hieher; hier genügt es mir gezeigt zu haben: daß die Grundbarkeit der Arrondierung der Grundstücke nicht im Wege stehe. Die Laudemien sind kein Hinderniß. Denn gerne bezahlt sie der Bauer, weil er um so viel wohlfeiler kauft, und weil es ihm gleich viel gilt ohne Laudemien einen

Kaufschilling von 500 fl. zu bezahlen, oder 454 fl. 30 fl. und dagegen nach 10 vom hundert noch ein Laudemium von 45 fl. 27 kr. Bestimmte zum voraus bekannte Laudemien haben einen Bauer noch nie von einem Kaufe abgehalten, der ihm sonst vortheilhaft schien. Die dritte Einwendung ist völlig grundlos. Freilich jezt, wo die neuen Steuerschuldigkeiten neben den alten grundherrlichen Abgaben entrichtet werden sollen, wo jene ins Unendliche vervielfältigt werden, wo die Grundherrn selbst wegen immer steigenden Foderungen des Staats ihre Gefälle viel strenger als sonst eintreiben müssen, da wird das Verhältniß der Grundholden etwas schwieriger. Allein es hiesse, die Fabel vom Wolf und und vom Lamm wiederholen, wenn man darüber die Grundherrn anklagen wollte, weil die Verschwendung der Regierungen allein schuld daran ist. Wo Ordnung in den Finanzen herrscht, ist ein Mißverhältniß nicht möglich, und ein Entgang an Steuern kann um so weniger eintretten, als das nämliche Kapital, welches wegen grundherrlichen Verhältnissen bei dem Grundholden abgezogen wird, bei dem Steuerkapital der Grundherrn wieder in Zuwachs kömmt, folglich im Betrage immer gleich bleibt.

§. 9.

Wenn daher die Grundbarkeit in die ihr eigenlichen Schranken zurückgewiesen ist, wenn sie weder

den freien Verkehr der Grundstücke, noch die Güterarrondierung noch gerechte Besteuerung der Unterthanen verhindert, und folglich auch kein Hinderniß der Landeskultur sein kann, warum sezen sich denn so viele Menschen in Athem, warum so viele Federn in Bewegung um die Ablösbarkeit derselben durch allgemeine Geseze zu bewirken? Ohne Zweifel: weil es viel leichter ist oberflächliche als gründliche Begriffe von einer Sache zu haben, weil die gutmüthigen Menschen dem produzierenden Stand dadurch aufzuhelfen glauben, und weil die bösartigen ihre Leidenschaften dadurch befriedigen wollen, und endlich weil es Ton, Mode, und fast möchte ich sagen eine der fixen Ideen unsers Zeitalters ist, die Ablösung der Grundbarkeit zu erlangen.

Mir scheint es nicht sehr schwer zu sein, nicht nur das Rechtmässige der Grundbarkeit zu beweisen, sondern auch die ganz ungemeinen Vortheile darzustellen, welche dem Landmann und dem ganzen Staate dadurch erwachsen; Vortheile, welche es nach meiner Meinung ausser Zweifel sezen: daß das Erbrecht selbst vor dem freien Eigenthum grosse und wesentliche Vortheile hat. Endlich wird sich zeigen: daß selbst die Ablösung der grundherrlichen Verhältnisse, wenn sie auch wirklich allgemein zu Stande käme, die Lage des Bauern durchaus nicht verbessern würde. Folgende Bemerkungen mögen dazu hinreichen.

§. 10.

1.) Es ist schon unzähligemal gesagt worden: daß in älteren Zeiten die grösseren Dynasten die einzigen Eigenthümer von Grund und Boden waren. Die Kaiser und Könige schenkten oder verliehen ihnen als Lehen zu Belohnung treu geleisteter Dienste in ihren eigenen oder in eroberten Ländern herrenlose unbebaute Grundstücke, welche sie sofort durch ihre Leibeigenen urbar machen liessen. Daraus entstanden, bei allmähliger Aufhebung der Leibeigenschaft Erbzinsgüter, und im 14 und 15ten Jahrhundert durch Einführung des römischen Rechts, die heutigen Grundverträge. Die Grundeigenthümer behielten sich das Obereigenthum ausdrücklich bevor, und überliessen den Grundholden gegen bestimmte Reichnisse an Geld oder Naturalien die Nuzung desselben.

Der rechtliche Besiz ist also nachgewiesen. Sollte aber auch bei Manchem die erste Erwerbung durch Gewaltthaten erzwungen worden sein, so verändert dieses an der Sache nichts. Gewalt ist der Ursprung jedes Länderbesizes, und selbst unrechtmässige Eroberungen werden durch Verträge oder durch die Länge der Zeit rechtmässiges Eigenthum. Diese Verhältnisse sind daher seit Jahrhunderten in unsere Gesezbücher aufgenommen worden. Die jezigen Besizer haben sie unter dem Schuz der Geseze geerbt, gekauft, durch Befriedigung von Miterben, oder wie

sonst immer erworben. Alle Vererbungen, Käufe und Verkäufe der Grundholden, folglich des grösten Theils der Völker, haben sich nach diesen Gesezen gerichtet. Bei sehr vielen Grundverträgen kann man sogar den Anfang noch nachweisen. Denn viele Gutsherren sind in den neuesten Zeiten durch Kriege, durch den Druck der Abgaben oder sonst in die Lage gekommen, ihre gutsherrlichen Oekonomien ganz oder zum Theil zu verkaufen. Nur selten geschah der Verkauf als freies Eigenthum, meistens auf Grundbarkeit.

Mit welchem Rechte kann man nun Verhältnisse, die seit Jahrhunderten ohne Nachtheil (es ist hier nur immer von reinem Erbrecht die Rede) bestanden, durch einen Federzug oder Machtspruch vernichten?

§. 11.

2.) Man kann nicht bemerken, daß die grundherrlichen Verhältnisse in Baiern ungeachtet der schrecklichen Mißbräuche, die dabei herrschten, den Wohlstand des Landes im Allgemeinen zerstört haben. Noch sprechen wir mit Begeisterung von dem Glücke unserer Vorfahren unter Max I., Ferdinand Maria und selbst noch unter Karl Theodor. Seit dem Ausbruche der französischen Revolution, welcher sogleich das Steigen der Getreidpreise zur Folge hatte, ist das Land zusehends im Aufblühen. Wenn schon in den lezten Jahren vor der grossen Kata-

strophe im Jahr 1813 tausende von Familien zu Grunde gerichtet wurden, so haben doch die hohen Getreidpreise in den Jahren 1814 und 1815, dann die Theuerung in den Jahren 1816 und 1817 den Geldreichthum im Lande ungemein vermehrt. Und so genießt in der That unser Landmann eines Wohlstands, wovon man sich in andern Ländern wohl schwerlich einen Begrif machen kann. Alle Reisenden bewundern die schönen Gebäude, die Reinlichkeit, selbst den Frohsinn, die gute Kleidung, schönen Pferde, Wägen und Geschirre unserer Landleute, lauter Gegenstände, welche zu allen Zeiten als Beweise von Wohlstand gegolten haben. Die Menschenmenge, und der Geldumlauf auf den Jahrmärkten von oft unbedeutenden Städtchen oder Flecken sezen jeden Fremden in Erstaunen. Die Leute, die man hier wacker zechen, um hohes Geld spielen, und mit unbefangener Heiterkeit beisammen sieht, sind Besizer von Leibrechts-, Freistifts, und Neustiftsgütern, und können also nicht unglücklich sein. Es giebt grundbare Güter, welche die Eltern an ihre Kinder um 20 — 30,000 fl. übergeben, die also einen ungleich höhern Werth hätten, wenn sie an Fremde verkauft würden.

Die grundherrlichen Verhältnisse können also kein direktes Hinderniß des allgemeinen Wohlstands sein, wenn ungeachtet derselben der Bauer wohlhabend und reich werden kann.

§. 12.

3.) Selbst die Leibrechte, Freistiften und Neustiften können lange nicht so landesverderblich sein, als man gewöhnlich glaubt, weil alles, was so eben gesagt worden, auch auf sie Bezug hat. Allein auch andere Bemerkungen bestättigen dieses. Unglücklichen Menschen ist jede Veränderung ihres Zustandes willkommen. Man weiß, daß solche Leute auswandern, daß sie bei Staatsumwälzungen, oder in Kriegszeiten, in theuern Jahren oder andern Veranlassungen sich Ausschweifungen aller Art erlauben, daß sie sich auf die Seite der Feinde schlagen, und ein Vaterland verrathen, das für sie keinen Werth hat, weil es ihnen keine Vortheile verschaft. Allein unsere Geschichte weiß nichts von solchen Verbrechen. Die Baiern, die Gesamtmasse des Volks, waren zu allen Zeiten bis zum Enthusiasmus patriotisch. Sie liebten immer ihre Fürsten und den vaterländischen Boden, und haben ihre durch nichts zu störende Anhänglichkeit unzähligemal mit ihrem Blute besiegelt. So handelt nur ein Volk, das mit seiner Verfassung zufrieden ist, und über die grösseren Vortheile derselben einzelne Gebrechen gerne übersieht.

Ohne Zweifel rührt dieses daher: daß auch die Besizer von Leibrechts-, Neustifts-, und Freistiftsgütern dieselben wie ihr Eigenthum betrachten, weil sie fast ohne Ausnahme immer den Kindern und Erben verliehen worden sind. Die meisten Landleute

sehen diese Wiederverleihung für so gewiß an: daß sie sogar die ihnen gemachten Anträge zur Abänderung dieser Grundgerechtigkeiten in Erbrecht ausgeschlagen haben.

Dieses seie jedoch keineswegs zu Vertheidigung dieser Auswüchse der Enphiteusis gesagt, sondern nur um das Uebertriebene der gewöhnlichen Vorstellungen davon zu zeigen. Denn es ist Mode geworden, den baierischen Bauer als den gedrücktesten unglücklichsten Menschen unter der Sonne, mit dem nur noch allenfalls die Negersclaven zu vergleichen wären, darzustellen.

§. 13.

4.) Es ist kein Zweifel: daß, wenn auf die Grundstücke, welche auf solche Art verkauft wurden, keine grundherrlichen Abgaben wären gelegt worden. der verkaufende Grundeigenthümer einen viel höheren Kaufschilling hätte fordern müssen. Es wurde z. B. ein Acker als freies Eigenthum um 100 fl. verkauft, ein anderer aber von gleicher Grösse und Güte als grundbar nur um 40 fl. Dagegen hat sich der Verkäufer auf diesem lezten vorbehalten. a. Das Handlohn, das zu 10 pro cento angenommen in Kapital 4 fl. beträgt: b. 1 fl. jährlicher Grundzins zu Kapital nach 4 pro cento berechnet 25 fl. c. eine jährliche Getreidgilt von 2 Vierling Korn, welche das Schäffl zu 10 fl. berechnet 50 kr. und

nach 4 pro cento ein Kapital von 20 fl. 50 kr. beträgt. Auch hier macht der ganze Kaufschilling bis auf eine kleine Differenz 100 fl.

Ein Grundbesizer hat doch unstreitig das Recht auf alle ihm beliebigen Bedingnisse, die dem Staatszwecke nicht entgegen stehen, zu verkaufen. Er kann sich, wenn der Staat die Ablösung gestatten will, erklären: daß er auf diese Art nicht verkauft habe, und nie verkaufen wolle: daß er sich eine Getreidrente und keine Geldrente vorbehalten habe: und daß er jezt, wo der Staat durch einen Machtspruch die wesentlichsten Bedingnisse des Vertrags aufheben will, auch seinerseits an diesen Vertrag nicht mehr gebunden sein könne, und daher sein voriges Eigenthum wieder zurück verlange. Welche Justizstelle könnte eine solche Klage abweisen?

5.) Nur der Vorbehalt der Grundrenten auf Seite der Verkäufer hat seit ungefähr 25 Jahren dem Bauernstand die Erwerbung von so vielen (in die Millionen Werths betragenden) Grundstücken des Adels möglich gemacht.

Viel leichter war es den Käufern, um bei dem obigen Beispiel zu bleiben, 40 fl. zu bezahlen, als den ganzen Kaufschilling von 100 fl. aufzubringen. Die meisten Käufe wurden nur dadurch allein möglich gemacht, und da an vielen Orten durch dieselben Taglöhner zu Gütlern, und allmählig auch zu wohlhabenden Bauern geworden sind, so ist kein

Zweifel: daß die grundherrlichen Rechte zum Wohlstand und Emporkommen des Landmanns in unzähligen Orten wesentlich beigetragen haben.

§. 14.

6.) Auch in andern Fällen gewährt das grundherrliche Verhältniß dem Unterthan die reellsten Vortheile. Der Grundherr muß im Fall der Noth seine Grundholden mit Speise- und Saamgetreide unterstüzen. Er thut dieses häufig gegen Rückzahlung in leidentlichen Preisen und Fristen, auch ganz unentgeltlich. Wer sonst noch würde dem Bauer anders, als gegen baare Bezahlung des höchsten Preises Getreid geben? Zur Zeit der jüngsten Theuerung waren sogar die Grundholden ungleich besser daran als die Besizer frei eigener Güter. Während jenen die gutsherrlichen Speicher offen standen, konnten diese nirgend Hilfe finden. Selbst die geringe Unterstüzung, welche in dieser schrecklichen Periode die Finanzkammern den bedrängten Unterthanen zukommen ließen, floß vorzugsweise den Grundholden zu. Es ist also, wenn man die Verhältnisse des Landmanns kennt, nicht als leere Erfindung anzusehen: daß sich damals Besizer frei eigener Güter gewünscht haben sollen, grundbare Güter zu besizen.*)

*) S. Briefe eines Baiern über die Verfassungsurkunde ꝛc. 1818. 8.

Die Grundholden erhalten an vielen Orten aus den Waldungen ihrer Grundherren Holz und Streue entweder ganz unentgeldlich, oder um geringe Preise. Oft könnte sich der Grundhold diese Bedürfnisse aus keinen andern Waldungen holen, als aus den gutsherrlichen. Die Auflösung des grundherrlichen Verbands würde auch diesem wohlthätigen Verhältnisse ein Ende machen, dessen Verlust bei immer zunehmender Beschränkung dieser Abgaben aus Staatswaldungen, dem Landmann desto empfindlicher wäre.

Sucht der Grundhold bei erlittenen Unglücksfällen ein Kapital, so giebt ihm der Grundherr die Mittel und Wege an, eines zu erhalten, oder er streckt es ihm selbst oft ohne Zinsen vor. Ist der Grundhold in Processe verwickelt, so kann er sie oft nur dnrch den Beistand seines Grundherrn beschleunigen und gewinnen. Bei Gewerbsverleihungen, Befreiungsgesuchen von der Militär-Conscription und unzähligen andern Verhältnissen ist der Grundherr die erste, sicherste und wohlfeilste Zuflucht für den Unterthan. Wie viele Gänge und Kosten werden ihm dadurch erspart! Es ist nicht gut, den Bauer zu isoliren, viel besser, sein Interesse mit dem eines Andern in die unmittelbarste Verbindung zu sezen. „Der Landmann ist ein Geschöpf, sagt Büsch in seiner klassischen Abhandlung über den Geldumlauf (2ter Band, S. 21.) das geleitet werden muß, fremder Leitung bedarf, und derselben gewohnt

ist." Das Auge der Regierung kann die individuellen Verhältnisse eines jeden Einzelnen nicht so genau kennen, beobachten und unterstüzen; aber die überall zerstreuten und dem Landmanne meistens nahe wohnenden Grundherren können es. Der isolirt stehende Bauer wird überall gleichgiltig angehört oder abgewiesen. Ihm sind die Wege unbekannt, welche er zu Erreichung seiner Zwecke einzuschlagen hat, und daher wird er meistens das Opfer eigennüziger Sachwalter. Und in den lezten Jahren einer eisernen Gefühllosigkeit, wo die Unterstüzung durch Stiftungskapitalien dem Landmann entzogen war, wo die aufs höchste getriebenen Abgaben ohne Rücksicht auf erlittene Unglücksfälle mit barbarischer Härte eingetrieben, und tausende von Familien an den Bettelstab gebracht wurden, da waren es wohl nicht die entfernten und bei allen Leiden des Volks gleichgiltigen Landrichter und Rentbeamten, welche den Landmann vom Verderben retteten. Da waren es nur die Grundherren allein, die durch Nachsicht, Bewilligung von Fristen, oder durch reelle Unterstüzung unzählige Familien vom Verderben retteten, und lindernden Balsam in ihre Wunden gossen. Und diese wechselseitige für beide Theile vortheilhafte für den Grundholden aber höchst nothwendige Verbindung zwischen ihm und dem Grundherrn bestrebt man sich so emsig zu zerstören! In der That: wenn sie noch nicht bestünde, müste eine weise Staats-

verwaltung sich Mühe geben, sie einzuführen. Diese Verbindung aber aufzuheben heißt einen der ersten Grundpfeiler des öffentlichen Wohlstandes erschüttern, und gränzt an Wahnsinn. Die Grundholden selbst, wenn man sie darum befragen, und in einem unpartheiischen Vortrage alle Folgen gewissenhaft vorstellen wollte, würden diese vermeinte Wohlthat einstimmig verschmähen.

§. 15.

7.) Der Grundherren sind weit mehr im Lande, als man gewöhnlich glaubt, und die Sache ist viel allgemeiner, als sie den meisten scheinen mag. Nicht nur die adelichen Gutsbesitzer sind Grundherren, sondern auch viele Bürger und Bauern.

Das Einkommen vieler Pfarrer beruht auf grundherrlichen Renten. Das Dasein mancher milden Stiftung, Kirche, Schule und Universität hängt von dem Fortbestand der grundherrlichen Verhältnisse ab. Manche Stadt- und Marktsgemeinde würde durch das Aufhören der Grundbarkeit in Schulden und Verfall gerathen. Und endlich vergesse man nicht: daß der stärkste Grundherr im Lande der Staat selbst ist.

Durch die Getreiddienste der Grundholden ist die Regierung im Stande, allen Staatsdienern auch Besoldungen in Getreide zu geben, die nach einstimmigen Erfahrungen ungleich zweckmässiger sind als

Geldbesoldungen, und die auch in Kurzem in Baiern wieder eingeführt werden müssen. Durch diese Getreiddienste kann der Staat seine Heere verpflegen, wo er sonst Korn und Haber von gewinnsüchtigen Spekulanten kaufen müßte. Durch sie können auch in Kriegszeiten freundliche und feindliche Armeen verpflegt, und zahllose Erpressungen vom Lande abgehalten werden. In Fällen von Theuerung können durch sie Magazine errichtet, und Nothleidende unterstüzt werden. So hatte man in den Jahren 1816 und 1817 eben so viele Kornmagazine im Lande als königliche und gutsherrliche Speicher, ohne deren Dasein die Noth viel allgemeiner gewesen wäre. Womit soll dieses in Zukunft geschehen, wenn die grundherrlichen Abgaben ganz abgelößt sind? Möchten doch die ungestümmen Vertheidiger der Ablösungen diese Umstände alle erwägen, ehe sie zur Ausführung ihrer gemeinschädlichen Projekte schreiten!

§. 16.

8.) Auch ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bemerkungen ist die Wohlthat, die man durch die Gelbablösung und durch Verwandlung der Naturalabgaben in Geldabgaben den Unterthan erweisen will, noch sehr problematisch. Seit der Entdeckung von Amerika hat sich die Masse von Gold und Silber in Europa ganz ungemein vermehrt. Die Preise aller Verkaufsgegenstände und folglich auch der Bau-

ern-

erngüter sind seitdem bedeutend gestiegen. Eben in diesem Augenblicke hat der Geldreichthum unsers Welttheils vielleicht den höchsten Grad erreicht. Die Bevölkerung von ganz Europa ist noch einer beträchtlichen Vermehrung fähig; diese wird aber bei den übrigen höchst ungünstigen Konstellationen schwerlich mehr eintretten. Diese Konstellationen sind der bedeutende Einfluß, den der Freistaat von Nordamerika auf Europa bereits erhalten hat, und vermuthlich immer mehr gewinnen wird, die ungeheure Vergrösserung des rusischen Reichs, und vorzüglich die kaum mehr zu bezweifelnde gänzliche Befreiung der aussereuropäischen Kolonien von ihren Mutterstaaten in Europa. Erringen diese Kolonien wirklich ihre Unabhängigkeit, dann hört der Zufluß von Gold und Silber auf, welcher bisher regelmässig nach Europa geströmmt ist. Der Zeitpunkt ist also wahrscheinlich nicht so entfernt als wir glauben, in welchen wir uns in Rücksicht auf die edlen Metalle den ehemaligen Verhältnissen wieder nähern werden. Und gerade in diesem Zeitpunkt wollen unsere verunglückten Reformatoren alle Naturalabgaben in Geldrenten verwandeln! Sie wollen die jezigen hohen Getreidpreise, und den jezigen geringen Werth des Geldes zur Grundlage von Geldabgaben für künftige Zeiten nehmen, deren Verhältnisse den unsrigen vielleicht ganz entgegen gesezt sein werden! Und sie entblöden sich nicht, dem Volke als eine

höchst wünschenswerthe Maasregel vorzuspiegeln, was dessen Unterdrückung für die Zukunft nothwendig zur Folge haben würde! Wie viel klüger handelten darin unsere Vorfahren: daß sie sich den größten Theil der Grundabgaben in Naturalien bedungen hatten. Und dieses Gebäude, das beide Theile vor allen Veränderungen des Geldwerths sicher stellt, wollen wir leichtsinnig wieder umstürzen!

§. 17.

9.) Oefter bemerkte ich bei den Landleuten ein mitleidiges Lächeln, wenn man ihnen die Vortheile der Ablösung ihrer Laudemien zergliedern wollte. Wir wollen annehmen: daß die Laudemien bei Erbrechtsgütern, wo im Durchschnitt alle zwanzig Jahr nur ein Fall bezahlt wird, 10 pro cento des Gutswerths betragen sollen. Die Güter werden bei Uebergaben und Kindskäufen, besonders wo nur wenige Erben vorhanden sind, lange nicht um den wirklichen laufenden Preis angeschlagen. Folglich erhält der Grundherr schon darum anstatt 10 nur 6 — 7 Prozente. Selbst bei Verkäufen an Fremde wird, um an Laudemien zu ersparen, nach alt hergebrachter Gewohnheit nicht immer die wahre Kaufsumme, sondern eine geringere angegeben. Nun steht zwar dem Grundherrn frei, zu Sicherung seiner Laudemialgefälle eiue Schäzung vornehmen zu lassen. Allein er wird von seinem Rechte gewiß nur einmal

Gebrauch machen, weil die Schäzleute gewöhnlich auf Seite der Bauern sind, und so unverhältnißmässig gering schäzen: daß eine Vermehrung der Laudemien selten zu hoffen ist.

Indessen würden nach obigen Voraussezungen die Laudemien von 1000 fl. Werth 100 fl. betragen Diese 100 fl. werden bezahlt, wenn der Gutskäufer im Begrif steht, mehrere hundert Gulden zu erheirathen, wo er vielleicht selbst baares Geld geerbt, oder sich bereits erworben hat, und wo er als Anfänger von Verwandten und Freunden gerne unterstüzt wird. Lasse man ihm nun die Wahl, das Laudemium zu bezahlen, oder nach baierischen Gesezen eine jährliche beständige Maierschaftsfrist von 5 fl. auf sein Gut zu übernehmen, so wird er sich keinen Augenblick besinnen, die 100 fl. aufzuzählen. Er wird sagen: „lieber bezahle ich auf einmal etwas, ehe ich eine beständige Last auf mein Gut übernehme· Es muß nur einmal bezahlt werden, und dann bin ich frei. Die Güter können wieder einmal wohlfeiler, das Geld kann wieder seltner werden. Ich habe oft von meinem Vater gehört: daß im (30jährigen) Schwedenkrieg und nach demselben Güter um einen Laib Brod oder um wenige Gulden verkauft worden sind. Solche Zeiten könnten wieder kommen, und dann wäre mit der Maierschaftsfrist wenig gewonnen."

Wer kann solche Aeusserungen tadeln? Beschämen nicht diese Bemerkungen einfacher Landleute all das Geschwäze unserer Halbgelehrten, Staatskünstler und Reformatoren? Nicht in der Gleichgiltigkeit der Beamten gegen die Verordnung, welche die Maierschaftsfristen bewilligt (wie selbst die Regierung mit Unrecht glaubt) liegt die Ursache, warum so wenige Unterthanen diese vermeintliche Wohlthat angenommen haben. Sie liegt allein in der Wahrheit der obigen Bemerkungen, oder wenigstens in einem dunklen Gefühl derselben, und in der (vielleicht nicht ungegründeten) Furcht nach dieser Ablösung des Laudemiums sogleich wieder höher in die Steuer zu kommen.

§. 18.

10.) Auch mit Ablösung der Frohndienste hat es eine ganz eigene Beschaffenheit. Mässige Frohndienste sind kein Hinderniß der Landeskultur. Nur der Name ist gehässig. Wenn der Bauer durch die Frohndienste in seinen Feldarbeiten nicht gehindert ist, wenn sein Feldbau ihm einige Zeit zu anderen Arbeiten übrig läßt, wie es häufig der Fall ist, und wenn er während dieser Zeit sich nicht auf andere Art Geld erwerben kann, so leistet er viel lieber bestimmte Frohndienste, als daß er sich auf eine beständige Geldabgabe einließe. Fuhren leisten, und Arbeit verrichten schlägt er nicht hoch an; aber eine

Geldabgabe ist ihm allzeit empfindlicher. Der Bauer macht ja so gerne seinem Nachbar, oder Armen sogenannte Bittfuhren. Warum sollte er sie nicht auch gerne seinem Grundherrn leisten, dem er so manche Verbindlichkeit hat? Ohne Zweifel würden dieses die meisten Grundholden auf Ansuchen des Grundherrn freiwillig thun, wenn es auch keine Frohndienste gäbe.

An vielen Orten wird für die Frohndienste bereits einige Bezahlung in Geld geleistet. An mehreren sind die Grundholden nur frohnpflichtig, wenn an den Schloß- und Oekonomiegebäuden ein Baufall eintritt, welches oft in mehreren Jahren nicht geschieht. Auch werden die Frohndienste ohnedem nie zur Zeit der nothwendigen Feldarbeiten gefordert. In solchen Fällen werden sich die Frohnpflichtigen wohl schwerlich darauf einlassen, statt ihrer geringen Dienste ein Geldsurrogat zu bezahlen.

Zwar sind die Frohndienste nicht überall so unbedeutend. Indessen sind sie an vielen Orten bereits abgelöst, oder wirklich in der Ablösung begriffen. Wo es noch nicht geschehen ist, können Aufmunterungen von Seite der Regierung vieles bewirken. Die Gutsbesitzer selbst wünschen die Aufhebung der Frohnen. Sie wissen aus Erfahrung: daß alle Frohnarbeiten schlecht und oberflächlich geschehen; und daß da, wo sie nach Tagen bestimmt sind, nichts mit der Langsamkeit, und da, wo bestimmte Arbei-

ten geleistet werden müssen, nichts mit der Geschwindigkeit derselben zu vergleichen ist. Gerne würden sie darauf Verzicht leisten: wenn es nicht an manchen Orten so schwer wäre, auch gegen Bezahlung Arbeiter zu bekommen. Die Regierung muß also zuvor für stärkere Bevölkerung sorgen, ehe sie hierinn Aenderungen treffen will.

Ungemessene Frohndienste müssen vor allem, weil der Grundherr bei dem Vorbehalt derselben die Gränzen seiner Befugnisse überschritten hat, in gemessene umgeschaffen oder abgelöst werden. Da, wo sich die beiden Partheien nicht über die Verwandlung in gemessene Dienste vereinigen können, muß die Bestimmung nach Billigkeit von der Behörde geschehen. Man vergesse aber dabei nicht: daß der Grundherr, wenn er sich nicht ungemessene Dienste vorbehalten hätte, einen höheren Kaufschilling erhalten haben würde; so wie auch, daß der Grundhold in Rücksicht dieser auf seinem Gute lastenden Verbindlichkeit wohlfeiler gekauft hat.

Selten wird aber die Einmischung der Obrigkeit Nothwendig sein, wenn die Regierung die Hilfsmittel zu benützen versteht, die ihr zu Gebot stehen. Oeffentliche Belobung der Grundherrn, welche diese Abänderung vornehmen, ein gnädiger Blick des Monarchen auf dieselben, einige Rücksichten, die man bei andern Gelegenheiten, bei Gesuchen, bei Aufborgung von Kirchenkapitalien rc., oder bei anderen

Angelegenheiten, deren es in jeder Familie und bei jedem Gute giebt, auf sie nehmen würde, könnten genau den nämlichen Erfolg haben, wie direkte Befehle. Diese Mittel wären aber gerechter und milder, und daher wäre auch bei ihrer Anwendung von keiner Seite Reaktion zu befürchten. Sollten einige zurückbleiben, so wären sie isolirt, und schon darum zu Aufhebung der ungemessenen Frohndienste gezwungen. Bei solchen könnten in der Folge im äussersten Fall immer Zwangsmaasregeln eintretten.*)

§. 19.

11.) Es ist eine Lieblingsphrase unserer Schriftsteller: daß Niemand ärndten solle, wo er nicht gesäet hat. Wenn daher der Grundhold öde grundbare Grundstücke kultivirt, soll der Grundherr kein höheres Laudemium fordern dürfen. Wenn er die Gebäude verbessert, sollen die Laudemien nicht erhöhet werden können. Allein wie lächerlich und inkonsequent sind diese Behauptungen!

Der Grundherr hat sich in seinem Vertrag mit dem Grundholden einen bestimmten Theil des jedesmaligen Gutswerths vorbehalten. Dieses kann entweder noch bewiesen werden, da nämlich, wo man

*) Aeusserst lesenswerth ist: was Büsch in der oben angeführten Abhandlung über den Geldumlauf von den Frohndiensten sagt.

den Anfang weiß, oder es ist zu vermuthen, da ein seit Jahrhunderten ohne Widerspruch gleichförmiger Gebrauch das Dasein eines solchen Vertrags bestätigt. Der Grundherr muß sich mit einer geringeren Summe begnügen, wenn durch Kriegsereignisse, pestartige Krankheiten, oder durch Vernachlässigung des Grundholden die Güter im Preise fallen. Worinn bestanden die Laudemien während des dreißigjährigen Kriegs, als, wie oben gesagt worden, Bauerngüter um wenige Gulden, oder um einen Laib Brod verkauft wurden? Ich kenne kein Landesgesez, vermöge welchem ein Grundherr nur immer verlieren, nur immer weniger, aber niemals mehr erhalten kann. Wenn die Laudemien jezt bei höheren Güterpreisen mehr betragen, als sonst, so bedenke man: daß der Grundherr, nachdem auch seine Ausgaben in gleichem Verhältnisse gestiegen sind, verhältnißmässig nicht mehr, ja wegen dem Druck der Abgaben, und wegen Aufhebung sonst genossener Vorzüge und Exemtionen viel weniger als in älteren Zeiten bezieht. Und wenn er sich wegen der von Zeit zu Zeit eintrettenden Veränderung des Geldwerthes nicht eine unveränderliche Geldabgabe, sondern einen bestimmten Theil des jedesmaligen Gutswerths als Laudemium vorbehält, wenn er sich bestimmte Getreiddienste ausbedingt, wenn durch Kultur öder Gründe der Werth des Guts, also auch das Laudemium erhöhet wird; da hat ja

der Grundherr wirklich gesäet, und kann also auch ruhig und mit gutem Gewissen ärndten.

Bei einem Lehengute findet man es natürlich und recht: daß, wenn der Besizer auf einem lehenbaren Grund ein Gebäude herstellt, auch das Gebäude die Eigenschaft eines Lehens annimmt. Der Lehenhof wacht mit aller Strenge: daß das einmal hergestellte Gebäude immer im gehörigen Stand erhalten werde, und oft muß der Lehenvasall deshalb bedeutende Kosten aufwenden. Das Lehen wird bei gutem Stande der Gebäude desto höher geschäzt, und nach der Schäzungssumme wird der Lehenreich entrichtet. Bei grundbaren Gütern sollen andere Geseze gelten. Das Gebäude, das auf einem grundbaren Boden steht, soll nicht grundbar, sondern eigen sein. Das hierauf erbaute Haus soll nur immer schlecht bleiben, und wenn es der Grundhold zu seinem Nuzen verbessert, soll der Grundherr keinen Antheil daran haben. Und doch steht das Gebäude auf grundbaren Boden, und doch hat sich der Grundhold selbst das Vermögen zu diesem Baue durch den Besiz des grundbaren Guts erworben.*)

*) Es ist aber überdieß falsch: daß bei Verbesserung der Gebäude der Guthswerth der Bauerngüter erhöht wird. Die Gebäude kommen da nicht besonders in Anschlag, wenn sie nur, überhaupt in brauchbarem Stand sind. Die Verbesserung der Gründe allein hat Einfluß auf den Gutswerth, und also auch auf die Laudemien.

Wenn der Grundhold einen grundbaren öden Grund zur Kultur bringt, so geschieht es seines Nuzens wegen. Die Möglichkeit eines dadurch entstehenden Gewinns hat er allein dem Genuß eines grundbaren Guts zu verdanken. Soll es unbillig seyn: wenn der Grundherr von diesem Nuzen einen kleinen zum voraus bestimmten Antheil bezieht? Denn wenn darüber nichts zum voraus bestimmt ist, darf der Grundherr die bisherigen Abgaben ohnedem nicht erhöhen. Es zeigt in der That grosse Befangenheit, und tief gewurzelte Vorurtheile, dieses unbillig zu finden, und auf diese Verhältnisse den Saz anwenden wollen: man soll da nicht ärndten, wo man nicht gesäet hat.

Man lasse sich doch ja nicht länger mit dem Wahn täuschen: daß grundherrliche Abgaben den Bauer abhalten, seine Gebäude zu verbessern, die wie die Verordnung vom 7. Juli 1790. (Mayers General. Samml. V. Band S. 201) glaubt, oder daß die höheren Laudemien, die bei der nächsten Veränderung etwa zu bezahlen sind, ihn abschrecken einen öden Grund anzubauen. Gerne giebt er einen Theil seiner Einnahme weg, um einen weit grösseren für sich zu behalten. Auch ist es ein grosser Irrthum, wenn man die Bauernhäuser in Baiern schlecht gebaut findet. In den reichsten Gegenden des Landes sind sie zwar nur von Holz, und mit Schindeln oder Stroh gedeckt. Die Gebäude selbst

aber sind groß, helle, geräumig, zwei Stockwerke hoch, und können häufig als Muster ländlicher Bauart aufgestellt werden. Von Holz sind sie wegen dem grossen Ueberfluß dieses Materials, und wegen Mangel an guten Bausteinen, vielleicht auch, weil hölzerne Gebäude wärmer sind.

§. 20.

12.) Die Einseitigkeit und blinde Partheilichkeit dieser Reformatoren zeigt sich auch in der Art ihrer Vorschläge selbst. Freie Benüzung des Eigenthums ist der Wahlspruch aller ökonomischen Schriftsteller, und gerade diese ist, welche sie gewaltsam zerstören wollen. Denn der Bauer soll zwar sein (eigentlich fremdes) Eigenthum frei und ungehindert benüzen dürfen; aber der Grundherr soll von dieser Wohlthat ausgeschlossen sein. Für ihn gelten nicht die im Lande üblichen Geseze, sondern ganz andere, welche Willkühr und Vorurtheil diktirt haben.

Sein durch Kauf, Erbschaft, oder wie immer rechtlich erworbenes Eigenthum, bestehend in Geldzinsen, Küchendiensten, Getreidgilten soll er um einen vom Staat bestimmten Preis, und nach denen ihm vom Staat vorgeschriebenen Bedingnissen verkaufen. Er soll sich, ohne daß man ihn darum frägt sein Grundkapital in ein Geldkapital umändern lassen. Aber auch bei diesem Geldkapital sollen wieder andere Geseze gelten.

In andern Fällen ist es dem Eigenthümer freigestellt, sein Kapital auf einmal oder in Fristen zurück zu verlangen, und das Recht der Aufkündung besteht auf beiden Seiten. Hier ist es anders. Nur der Grundhold soll aufkünden dürfen, und ihm allein steht es frei, wie viel er jederzeit heimzahlen will. Der Grundherr soll sich mit hundert Gulden für jede Zahlung, die ihm geleistet wird, begnügen, obwohl er seine Grundstücke baar, das heißt auf einmal dem Grundholden überlassen hat. Von andern Privatverträgen nimmt der Staat keine Notiz, ausgenommen wo Kläger erscheinen. Hier wird ohne Kläger nicht von der Justizstelle, sondern von der administrativen Behörde der Bescheid erlassen ohne Kläger, ohne Vernehmung des Gegentheils, ohne Akten, ja ohne gründliche Prüfung bloß nach chimärischen seichten Gründen, die aller Erfahrung, ja selbst dem gesunden Menschenverstande Hohn sprechen. An vielen Orten besteht der Vertrag oder das Herkommen: daß die Grundholden wegen ihren grundherrlichen Abgaben Bau- und Brennholz, Rechstreue ꝛc. um geringe Preise, oder ganz unentgeldlich erhalten, oder sonst andere Vortheile genießen. Vergebens sucht man in den Schriften der Projektanten darüber Vorschläge oder Bestimmungen, da doch aus gleichem Grunde auch die Lasten der Grundherrn sollen abgelöst werden können.

§. 21.

13.) Es ist oft die nämliche Regierung, welche die Ablösung aller Grundgerechtigkeiten, und volle Freiheit des Eigenthums proklamirt, und zu gleicher Zeit unzählige Grundstücke mit dem landsverderblichen Kornbodenzins, oder mit den Fesseln der Familienfideikommisse, und des Lehenverbands belegt. Der Widerspruch ist auffallend, scheint aber doch nicht bemerkt zu werden. Ja, diejenigen, welche solche Grundstücke besizen, oder ihren Grundstücken diese Eigenschaft geben, werden sogar begünstigt, und erhalten besondere Vorzüge. Sie werden z. B. in Baiern erbliche Pairs oder Reichsräthe, wenn sie eine gewisse Summe Steuer bezahlen.

Ohne Zweifel ist die Lehenseigenschaft ein weit stärkeres Hinderniß der Kultur, als die Grundbarkeit. Dort ist kein Austausch, keine Arrondirung möglich, weil die Ertheilung mit solchen Umständen, Kosten und Förmlichkeiten verbunden ist, daß der Lehenvasall dadurch abgeschreckt wird. Ein grundherrlicher Konsens kostet 30 kr., und kann auf der Stelle ertheilt werden. Wie viel kostet dagegen der Lehenkonsens, dessen Ertheilung oft Jahre lang, oft so lange verzögert wird: daß beide Theile sich inzwischen anders besinnen, oder daß die früheren Verhältnisse sich ganz und gar geändert haben. Ein Grundhold bleibt nach einmal angetrettenen Besiz ruhig und unangefochten auf seinem Gute. Der

Lehenvasall wird bald durch diese, bald durch jene Entschliessung des Lehenhofs in immerwährender Thätigkeit erhalten. Jezt werden Aufklärungen über einen längst abgethanenen Gegenstand von ihm abgefordert. Jezt verlangt man rückständige Gebühren, die vielleicht lange bezahlt sind. Oder er soll ein Lehenpferd bezahlen, ein andermal in die Residenz reisen rc. Und mit aller Mühe kann er es kaum verhüten: daß nach einiger Zeit auch sein freies Eigenthum, das er zugleich mit dem Lehen genießt, als lehenbar in Anspruch genommen wird. In welche Unruhen, Beängstigungen und Kosten wird der Lehenvasall versezt, und wie viele Familien gehen darüber zu Grund!

Es scheint man habe diese Institutionen zu Erhaltung des Wohlstands einiger Familien nothwendig gefunden. Allein, wie können sie auf einem festen Grund beruhen, wenn die ergiebigsten und sichersten Einnahmen jeden Augenblick vermindert werden, oder ganz erlöschen können. Man täusche sich nicht durch die Bestimmung: daß dafür Surrogate hergestellt werden sollen. Genau genommen giebt es für solche Einnahmen keine Surrogate. Was man dafür zu erkaufen sucht, ist entfernter, und weniger einträglich. Man muß es schon darum theurer bezahlen, weil man weiß: daß der Gutsbesizer kaufen muß. Die Behörden machen über die Bestimmung der Surrogate Anstände über Anstände, und der

Besizer eines Lehen- oder Fideikommißguts kann damit an kein Ende kommen. Und wie kann Er überhaupt kaufen, da er immer nur hundert Gulden erhalten soll, und nie weiß: wann es seinem Grundholden gefällig sein wird, eine zweite Zahlung zu leisten?

§. 22.

14.) Schon dadurch allein würde der Ruin aller Grundherrn ausgesprochen werden. Da der Grundherr für kleine Summen nicht sogleich ein Surrogat kaufen kann, so leiht er sie einsweilen aus, und verliert darüber vielleicht Kapital und Zinsen. Oder er bewahrt sie auf, bis etwa mehrere Ablösungssummen zusammen kommen. In diesem Fall verliert er zum voraus die Zinsen, aber auch das Kapital selbst kann durch Zufälle verlohren gehen. Vielleicht verwendet er es in irgend einer dringenden Verlegenheit, und ist dann nicht mehr im Stande, es zu ersezen. Ein grosser Theil dieser Kapitalien wäre also ohne Ersaz verlohren.

Nun bleiben dem Gutsbesizer noch seine Oekonomierenten allein übrig. Allein Jedermann weiß: wie es mit diesen aussieht. Es ist schwer, zu grossen Oekonomien Pachtliebhaber zu finden, weil derjenige, der das hiezu nöthige Vermögen besizt, sich lieber ein Eigenthum kauft, als fremdes in Pacht nimmt. Bei andern Pächtern ist nicht hinlängliche

Sicherheit. Die theilweise Verpachtung ist in Baiern beinahe nirgend ausführbar, weil die meisten Landleute schon so viele Grundstücke besizen: daß sie fremde nicht mehr gehörig kultiviren und in Pacht nehmen können.

Die Gutsbesizer müssen also ihre Oekonomien auf eigene Rechnung führen. Da wo sie es selbst thun können, mag ihnen noch einiger Ueberschuß in Händen bleiben. Wo sie aber wegen Hof- oder Staatsdiensten, oder wegen dem Besiz mehrerer Güter davon gehindert sind, und Andern die Aufsicht überlassen müssen, da sind sie noch sehr glücklich: wenn Einnahme und Ausgabe einander gleich sind. Aber meistens müssen sie bedeutend darauf bezahlen aus Ursachen, deren Aufzählung hier zu weitläufig sein würde, die sich aber jeder Sachverständige leicht denken kann.

Man fodert von den Gutsbesizern, daß sie zu dem Glanze des Hofs beitragen, selbst anständig leben, und auch ihren Nachkommen eine angemessene Erziehung geben sollen. Allein wie können sie nur selbst auf dem Lande bei der einfachsten Lebensart bestehen, wenn ihnen die Dominikalrenten entzogen sind, und die Landwirthschaft geringen Ertrag liefert, oder wohl gar Zubusse fordert? Alle monarchischen Regierungen halten sich überzeugt, und haben zum Theil diese Ueberzeugung öffentlich ausgesprochen: daß ein vermöglicher begüterter Adel

zum

zum Wesen einer Monarchie gehöre. Die meisten Staatsrechtslehrer und Schriftsteller sind der nämlichen Meinung. Die neue Verfassung des baierischen Staats arbeitet unverkennbar auf den nämlichen Zweck hin. Die Ablösung der Grundbarkeit nach einem gesezlich bestimmten Maßstabe stünde damit in geradem Widerspruch.

§. 23.

15.) Man hat oft gesagt: daß hohe Abgaben den Fleiß anspornen, und zu grösserer Thätigkeit erwecken. Eben dieses muß also auch von den grundherrlichen Abgaben gelten. Gesezt: die Abgaben an den Grundherrn wären nun einmal abgelöst, und die öffentlichen Abgaben stiegen nicht sogleich im nämlichen Verhältnisse, so glaube man ja nicht: daß der Landmann dem Ackerbau mit dem nämlichen Fleiße wie bisher obliegen würde. Er würde weit gemächlicher leben, und vermuthlich einen Theil seiner Felder öde liegen lassen, weil er nun von seinem Getreide nichts mehr abzugeben hat, und für sich doch bestehen kann. Die Summe der Produktion würde sich daher vermindern, und der Staat auch von dieser Seite verlieren.

§. 24.

16.) Und was wäre im Allgemeinen die Folge: wenn die grundherrlichen Abgaben wirlich abgelöst wären? Der unvermeidliche Ruin der Grundherren,

und keine Erleichterung auf Seite des Bauernstandes. Heeren und alle Geschichtsforscher, welche sich mit den früheren Verhältnissen des Bauern beschäftigt haben, kommen darin überein: daß alle Versuche die Existenz des Bauernstands zu verbessern, zu allen Zeiten fehlgeschlagen haben. So wie ihm eine Last abgenommen ist, tretten andere an ihre Stelle; und wo man ihm Erleichterung schuldig ist, wird sie ihm versagt. Als der baierische Adel noch steuerfrei war, und nur eine höchst unbedeutende Rittersteuer bezahlte, schrie Jedermann über die Ungerechtigkeit: daß der Bauer nebst seinen eigenen Steuern auch noch den Antheil bezahlen müsse, den eigentlich der Adel schuldig seie. Man erwartete eine höhere Belegung des Adels, und in gleichem Verhältnisse dieses Betrags die Verminderung der Steuer bei dem Bauer. Allein nur die erste erfolgte in reichlichem Maaße; der Bauer durfte aber darum nicht weniger bezahlen als bisher. Schon können die Finanzstellen den Augenblick kaum mehr erwarten, um mit Heishunger über die Leichtgläubigen herzufallen, die nun Verbesserung ihres Zustands hoffen. Braucht der Staat Getreide, so schreibt er Konkurrenzen aus, allmählig öfter, bis sie sich regelmässig in jedem Jahre widerholen. Der Bauer giebt dann unter dem Titel von Konkurrenz, was er zuvor als Gilt gegeben hat. Der Staat bezieht nun das, was zuvor Privatgrundherrn* er-

hielten; es versteht sich aber: daß er es mit ungleich grösserer Strenge eintreibt, als diese es thaten. Freilich geben dann die Bauern weniger, weil durch neue Ungerechtigkeit nun auch die Besizer frei eigener Güter, welche zuvor keine Gilt schuldig waren, zur Konkurrenz gezogen werden.

Diese Behauptungen sind durch Erfahrung bereits bestättigt. Als in Baiern an vielen Orten die Beutellehen abgelöst wurden, wurden sie sogleich höher in die Steuer geschäzt. In Frankreich, und im deutschen Ueberrhein wurden die Zehnten, Gilten und alles, was mit dem allgemeinen (nicht entsprechenden) Namen Feudalrecht belegt wurde; aufgehoben. Allgemein preißt man diese Wohlthat mit Recht. Dagegen wurden unter andern auch Abgaben auf Verlassenschaften eingeführt, welche den Erben eine ungeheure Summe auf einmal entziehen, deren Betrag sich weit höher belauft, als mäßige grundherrliche Abgaben in vielen Jahren ausmachen würden, und deren Bezahlung dann desto schwerer fällt, da sie auf einmal geleistet werden muß. Nur bei dem Staate allein bestättigt sich dann: daß er da ärndten will, wo er nicht gesäet hat. Es könnten noch andere Abgaben z. B. die droits reunis, das Tabaksmonopol, die höchst kostbare Rechtspflege ꝛc. angeführt merden, bei deren Erwägung man von der Idee eines weit glücklicheren Zustands der Rheingegenden gegen die unsrigen sehr zurückkommt, und

geneigt wird, den Institutionen unsers Vaterlands im Ganzen genommen den Vorzug zu geben.

Man sagt freilich hierauf: das soll und dürfe nicht geschehen. Allein man kann darauf mit Bestimmtheit antworten: es wird aber geschehen. Das Recht stimmt für die erste Meinung; für die lezte spricht die Erfahrung. Daher hat auch der Staat, der sich seine eigenen Dominikalrenten ablösen läßt, selbst wenn er die dafür eingenommenen Gelder (wie es gewöhnlich geschieht,) vergeudet, nichts dabei verlohren. Die Lücke, die durch Ablösung der grundherrlichen Renten in den Staatseinnahmen entsteht, wird durch allgemeine Erhöhung der Steuerquote sogleich wieder gedeckt. Die sauer erworbenen Sparpfenninge der Unterthanen, mit denen sie die Ablösung bestritten, werden dadurch zu einem reinen Geschenke an den Staat, weil dieser das, was er bisher als Dominikalrente bezog, künftig unter dem Namen von Steuern einnehmen wird. Der Privatmann hingegen, der diese Erwerbsquelle nicht eröfnen kann, ist unwiederbringlich zu Grunde gerichtet.

§. 25.

Als Endresultate dieser Bemerkungen können wir also annehmen

I. Die Ablösung der grundherrlichen Abgaben ist für den Grundholden keine Wohlthat.

II. Sie ist in vielen Fällen unersezlicher Schaden und sicherer Ruin für den Grundholden.

III. Sie ist bei den gegenwärtigen Umständen der unvermeidliche Ruin aller Grundherrn. *)

IV. Ein allgemein gesezlicher Maßstab zu Ablösung der Grundgerechtigkeiten für ein ganzes Reich ist eine ungerechte despotische Maßregel, die unter dem Aushängeschild des allgemeinen Besten einen Theil der Unterthanen zu Grunde richtet, ohne dem andern aufzuhelfen.

V. Dagegen steht es dem Grundherrn wie dem Grundholden zu jeder Zeit frei, sich über Ablösung der Grundbarkeit miteinander in Güte zu verstehen.

VI. Unter Grundbarkeit wird hier allein Erbrecht verstanden. Die übrigen Arten und die Auswüchse des emphiteutischen Vertrags werden allmählig aufgehoben, beiläufig nach den näheren Bestimmungen des am Ende beiliegenden Entwurfs.

VII. Unter obiger Voraussezung ist die Grundbarkeit eine der stärksten Stüzen des öffentlichen Wohlstands, und selbst in vielen Fällen dem freien Eigenthum vorzuziehen.

---

*) Siehe darüber auch: Freimüthige Gedanken über die grundherrlichen Verhältnisse in Baiern. München. 1817. 8. 72 S.

Alle diese Resultate gehen übrigens nur aus dem jezigen Zustande des Landes hervor. Es ist aber nicht zu läugnen: daß in einigen Generationen die Verhältnisse durchaus geändert sein können. So wie in vielen andern Ländern können dann die Landgüter blos in großen Oekonomien bestehen, und das was jezt beinahe nichts einträgt, möchte dann die Hauptquelle oder die einzige Quelle von Einnahmen sein. Allein nothwendiges Bedingniß hiezu ist eine beinahe um die Hälfte stärkere Bevölkerung des Landes. Dann wird es möglich sein:

1. arbeitsameres und wohlfeileres Gesinde zu erhalten, als jezt, wo es so schwer ist, nach Entlassung eines Dienstboten einen andern zu bekommen.

2. Brache anzubauen, die jezt oft nur aus Mangel an Menschen unangebaut bleiben.

3. ausser dem Getreide, das jezt nur darum fast ausschließlich gebaut wird, weil es am wenigsten Bearbeitung fodert, auch andere Produkte zu bauen, die einen höheren Ertrag liefern.

4. geschicktere und rechtschaffnere Oekonomieverwalter zu erhalten.

5. die Landwirthschaft überhaupt zu grösserer Vollkommenheit zu bringen, statt der bisherigen Dreifelderwirthschaft eine andere Rotation einzu-

führen, einige durch Erfahrung erprobte Maschinen zu gebrauchen ꝛc. ꝛc.

Dann wird der jezt äusserst geringe Werth von Grund und Boden in Baiern steigen. Das Beispiel der grösseren Oekonomien wird auf den Landmann wohlthätig wirken. Dann wird er vielleicht selbst wünschen, sich von der Grundbarkeit zu befreien, die jezt eine wesentliche Bedingung seiner Existenz ausmacht. Dann wird er vielleicht durch eigene Kraft sich wohl befinden in der isolirten Lage, welche jezt sein Verderben sein würde. Er wird bis dahin theils durch fortgesezte gute Unterrichtsanstalten theils durch die grössere Menschenmasse selbst mündig und aufgeklärter sein, und wird fühlen, daß ihm fremde Unterstüzung nicht mehr so unentbehrlich ist als jezt. Auch die Grundherrn werden dazu mehr geneigt sein, weil sie dann ausser den Dominikalrenten auch beträchtliche Einnahmen von ihren Oekonomien beziehen werden, die jezt meistens gar nicht in Anschlag zu bringen sind. Die Geseze müssen daher der Kulturstuffe, und den übrigen Verhältnissen des Volks angemessen sein; sie dürfen aber ihrer Zeit nicht vorgreifen. Am wenigsten dürfen sie aber dem Landmann mit einer Hand Wohlthaten erweisen, und mit der andern eben so viel oder noch mehr wieder entziehen.

Will man ernstlich darauf hinarbeiten, so räume man einmal die Hindernisse der Bevölkerung hinweg, worüber schon so viel geschrieben, und noch so wenig gehandelt worden. Dann wird das leicht ausführbar sein, und von selbst geschehen: was jezt nur mit Gewalt erzwungen werden könnte, durch einen Sprung, welcher für unzählige Familien ein salto mortale sein würde.

Wie dem aber auch sein möge, so scheint mir ein nach meinen Anträgen von allen Schlacken gereinigtes Erbrecht den Verhältnissen des Staats und des Landmanns im Allgemeinen angemessener zu sein, als freies Eigenthum.

Entwurf

der

wesentlichsten Punkte einer neuen allgemeinen Verordnung über die grundherrlichen Rechte in Baiern.

I.

Von Freistifts- Neustifts- und Erbrechts- Gütern.

1. Alle jezt noch bestehenden Freistifts- Neustifts- und Leibgerechtigkeiten werden für immer aufgehoben.

2. Die schon geschehenen Verleihungen dieser Art bleiben jedoch bis zum Zeitpunkt ihrer Abänderung in voller Wirksamkeit, und werden nach den bisherigen Gesezen beurtheilt.

3. Wenn bei Leibrechtsgütern durch den Tod des Grundholden, und bei Neustiften durch den Tod des Grundherrn ein solches Gut dem Grund-

herrn heimfällt, darf es in der bisherigen Eigenschaft nicht wieder verliehen werden.

4. Freistiftsgüter können auch vor dem Heimfall sogleich aufgekündet werden; doch muß der Grundherr dem abziehenden Gründholden nach den darüber schon bestehenden Gesezen vollständige Entschädigung leisten.

5. Es steht jedem Grundherrn frei, auch vor dem erfolgten Heimfall über Verwandlung dieser Güter in Erbrechtsgüter mit seinem Grundholden wie immer eine Uebereinkunft zu treffen.

6 Den Grundherrn steht es frei, die heimgefallenen Güter für sich zu behalten, nach Gutbefinden wie ihr übriges Eigenthum zu benüzen, und ganz oder theilweise wieder zu verkaufen.

7. Der Verkauf darf jedoch nicht anders als in der Eigenschaft eines freien Eigenthums, eines Erbzinsguts, oder Erbrechts geschehen, und nur an bereits ansässige Familien.

8. Will man dabei neue Ansiedlungen herstellen, so muß zuvor die Bewilligung der Polizeistellen erholt werden.

9. Es werden sogleich Verzeichnisse über alle Freistifts- Neustifts- und Leibrechtsgüter im ganzen Lande hergestellt, und von allen Aemtern jährlich eine Anzeige verfaßt, und eingesendet, welche Güter, wie viele, und auf welche Art sie in Erbrecht umgeschaffen worden.

10. In diese Anzeige sind auch die Grundholden dieser Art aufzunehmen, welche königlichen Rentämtern, Gemeinden und Stiftungen gehören, und welche gleicher Abänderung unterliegen.

11. Die Grundholden, mit welchen ein neuer Grundvertrag nicht abgeschlossen worden, und welche folglich abziehen müssen, werden, wenn sie sich nicht sogleich anderswo ankaufen, nach den bestehenden Polizeigesezen behandelt.

12. Bei der neuen Begründung des Erbrechts aus diesen Gütern dürfen die bisherigen grundherrlichen Abgaben nicht erhöht werden; ausgenommen in besondern Fällen, welche auch besonders angezeigt werden müssen.

13. Die Laudemien bei den in Erbrecht umgeänderten Gütern dieser Art können bei jedem Veränderungsfall, deren immer nur einer bei der Uebernahme zu bezahlen ist auf 10 vom hundert bestimmt werden.

14. Kann der Grundherr beweisen: daß er hiedurch für den bisherigen rechtlichen Genuß der Laudemien noch nicht entschädigt ist, so kann er sich entweder durch höheren Kaufschilling oder durch eine dem bewiesenen Entgang gleich kommende jährliche Rente entschädigen.

15. Dem Grundherrn steht es überdieß frei, mit Einwilligung des Grundholden statt der Laudemien sich Maierschaftsfristen zu bedingen.

16. Die Umwandlung der ungemessenen Frohndienste in gemessene muß zu gleicher Zeit mit der Wiederverleihung der heimgefallenen Güter geschehen. Es steht dem Grundherrn frei, hierüber mit seinem Grundholden auf was immer für eine Art überein zu kommen.

17. Findet darüber keine gütliche Uebereinkunft statt, so wird von den Behörden nach Billigkeit die Bestimmung getroffen werden, welche die Vortheile beider Theile so viel als möglich vereinigt.

18. Alle Verhandlungen über die Umschaffung dieser Güter in Erbrecht werden an die Landesstellen zur Genehmigung eingesendet.

19. Auf diejenigen Grundherrn, welche sich hiebei besonders bereitwillig und uneigennützig bezeugen, wird bei Gelegenheit ihrer sonstigen Gesuche und Wünsche vorzügliche Rücksicht genommen werden.

20. Kein Unterthan ist schuldig vom Gute abzuziehen, ehe er von seinem Grundherrn volle Entschädigung für seine Kosten und Auslagen erhalten hat.

II.

Von Erbrechtsgütern.

1. Es giebt in Zukunft nur einen einzigen Grundvertrag in Baiern nämlich Erbrecht.

2. Der Grundherr als Obereigenthümer ist berechtigt die in dem Erbrechtsbrief enthaltenen Ab-

gaben und Leistungen von dem Grundholden zu fodern.

3. Er genießt rücksichtlich seiner grundherrlichen Foderungen die Hypotheck auf dem grundbaren Gut, und ein Vorzugsrecht bei Vergantungen nach den bisherigen Gesezen.

4. Ihm fallen die grundbaren Güter heim, wenn weder durch das Gesez, noch durch Testament, noch durch besonderen Vertrag ein Erbe benannt ist.

5. Er ist dagegen zu Ausfertigung und Einhändigung des Erbrechtsbriefs längstens binnen 4 Monaten nach geschehenem Anfall verbunden.

6 Er muß den Grundholden in bürgerlichen Streitigkeiten, die das grundbare Gut betrefen, vertretten.

7. Er muß demselben auch die Gegenleistungen verrichten, welche dort Herkommens oder im Erbrechtsbriefe besonders benennt sind.

8. Keine Veräusserung des Grundholden, welche ohne Vorwissen und Einwilligung des Grundherrn geschieht, ist giltig. Doch kann die Einwilligung zum theilweisen Verkauf sowohl, als zum Verkauf im Ganzen nie abgeschlagen werden.

9. Eben so wenig kann der Grundherr die Aufnahme eines Kapitals auf das grundbare Gut bis zu dem Betrag des dritten Theils vom Gutswerth verweigern.

10. Es macht dabei keinen Unterschied: wenn etwa der Grundhold ausser dem grundbaren Gute noch allodiale Grundstücke besizen solle, oder wenn die Kapitals-Aufnahme auch nicht zu Verbesserung des grundbaren Guts gesucht wird.

11. Der Grundhold kann die Oberfläche seines Erbrechtsguts ganz nach seinem Gefallen benuzen und verändern ohne mindeste Anfrage bei dem Grundherrn und ohne Einmischung desselben.

12. Dagegen kann der Grundhold aus solchen Veränderungnn auch niemal Veranlassung nehmen, irgend einen Nachlaß zu fodern.

13. Die Benuzung der Waldungen, wenn diese nicht vom Grundholden zu Feld gemacht werden, richtet sich nach den allgemeinen Forstpolizeigesezen.

14. Der Grundherr ist überhaupt nie schuldig, an den grundherrlichen Abgaben irgend einen Nachlaß zu geben, und der Grundhold hat kein Recht, Nachlaß zu verlangen. Nur totales Hagelwetter, totaler Brandschaden, oder sonst ganz vorzügliche Beschädigungen, welche abzuwenden nicht in der Macht des Grundholden stand, berechtigen zu einem Nachlaßgesuch.

15. Bei kleinen Beschädigungen ist Bewilligung von Fristenzahlungen alles, was der Grundhold verlangen darf.

16. Laudemien oder Handlohn wird von dem gesamten unbeweglichen grundbaren Gut gegeben

Die Gebäude sind also davon keineswegs ausgenommen. Vieh und Fahrniß hingegen so wie überhaupt alle beweglichen Güter des Grundholden sind hievon für allzeit frei.

17. Es steht einer Wittwe allerdings frei, für sich allein, oder mit den Kindern auf dem Erbrechtsgut fortzuhausen, ohne daß deswegen irgend eine Abgabe an den Grundherrn zu entrichten wäre.

18. Die an einigen Orten herkommlichen Willengelder, welche Wittwen in solchen Fällen zu bezahlen hatten, hören für die Zukunft ganz auf.

19. Eine Entschädigung dafür läßt sich nicht bestimmen, weil der Fall an sich selten vorkömmt. Doch wird man billige Anträge von Seite der Grundherrn darüber anhören, und hierauf beschliessen.

20. Andere wie immer Namen habende grundherrlichen Abgaben ausser den gewöhnlichen, die alle Jahre vom Gute zu bezahlen sind, dann dem Handlohn in Veränderungsfällen darf der Grundherr nicht mehr einfodern. Alle Willengelder bei Austräglern, Heirathsabbrüche, Nahrungsabbrüche ꝛc. ꝛc. hören daher da, wo sie Herkommens sind, für immer auf.

21. Da alle Lokalobservanzen, in Rücksicht auf Laudemien, Frohndienste ꝛc. ꝛc. auf welche die

Grundherrn sich beziehen, bei den Landesstellen angezeigt, und nachgewiesen werden müssen, so wird dort in jedem Kreise ein genaues Verzeichniß und eine vollständige Beschreibung derselben verfaßt. Alle Observanzen, welche nicht in diesem Verzeichniß eingetragen sind, werden als ungiltig erklärt; selbst: wenn in der Folge sogar eine Veriährung von unfürdenklicher Zeit dagegen bewiesen werden könnte.

22. Die Grundbarkeit kann durch gegenseitige freie Uebereinkunft des Grundherrn mit den Grundholden zu jeder Zeit auf was immer für eiue Art und Bedingnisse losgekauft werden.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Erläuterungen
zu
dem vorstehenden Entwurf.

I.
Von Freistifts- Neustifts- und Leibrechts-Gütern.

Zu 1.

Dieses muß auf alle Fälle geschehen, um die Unterthanen vor willkührlichem Druck zu schüzen, und um die Landeskultur in höheren Schwung zu bringen.

Zu 2.

Da nach dem Plane die Umwandlung dieser Güter nicht auf einmal, sondern nur nach und nach geschieht, ist diese Bestimmung wesentlich nothwendig.

Zu 3.

Der Grundherr muß sich sein Gut heimfallen lassen. Dieses zu bestimmen, ist der Staat aller-

dings berechtigt: wenn, wie es bewiesen ist, die bisherige Verleihungsart dem Staat nachtheilig war.

Zu 4. und 5.

Sicher lassen es viele Grundherrn auf den wirklichen Heimfall nicht ankommen, sondern trefen schon früher oder sogleich eine Uebereinkuuft mit den Grundholden. In wenigen Jahren werden die meisten Güter dieser Art verschwinden, wenn es an Aufmunterungen dazu nicht fehlt, und die Sache gehörig eingeleitet wird. Der Grundherr muß seinem Grundholden ersezen:

a. alles: was er an Kaufschilling, Laudemien, und Gerichtskosten bezahlt hat.
b. alle Gutsverbesserungen.
c. wenn der Grundhold das Gut erblich an sich gebracht hat, nicht nur das, was er andern Miterben hinaus bezahlt hat, sondern auch seinen eigenen Erbtheil.

Zu 6.

Eigenthumsrechte müssen heilig und unangetastet bleiben. Daher ist diese Bestimmung nothwendig. Die meisten Schriftsteller über diesen Gegenstand machen die Sache kürzer, und verlangen nur eine landesherrliche Erklärung: daß diese Güter künftig als Erbrechtsgüter angesehen und behandelt werden sollen. Wer eine Klasse von Einwohnern berauben will, um einer andern ein unge-

wisses Glück zu verschaffen, zeigt keinen Beruf zum Gesezgeber, und behalte seine Projekte nur immer bei sich.

Zu 7.

Eigenthum, Erbzins und Erbrecht sind dem Landmann am vortheilhaftesten. Mein Plan ist aber nicht, ihm damit ein ganz unverdientes Geschenk zu machen, sondern er soll sie kaufen, wie es recht und billig ist.

Zu 8.

Nicht Bevölkerung allein macht den Staat groß und glücklich, sondern wohlhabende Bevölkerung. Daher darf die Ansiedlung von Familien nicht gestattet werden, die wenig oder kein Grundeigenthum besizen würden. Einige Erfahrungen in den neuesten Zeiten haben den Schaden solcher Ansiedlungen hinlänglich bewiesen.

Zu 9.

Diese Anzeigen sind nothwendig, damit die Landesstellen von dem Fortgang des Geschäfts fortwährend in Kenntniß erhalten werden.

Zu 10.

Nachdem diese Maasregel allgemein ist, können auch diese nicht ausgenommen sein. Vielmehr müssen hier die ersten und schönsten Beispiele gegeben werden.

Zu 11.

Manche Grundholden werden in die Nothwendigkeit gesezt werden, ihre Güter zu verlassen. Es

ist kein Zweifel: daß ein großer Theil mit der Summe, welche ihm vom Grundherrn hinaus bezahlt wird, sogleich ein anderes Anwesen, vielleicht ein neu gegründetes Erbrechtsgut von einem andern Grundherrn kauft. Bis jedoch dieses geschehen ist, muß für das Unterkommen der abziehenden Familien von den einschlägigen Polizeistellen nach den darüber bestehenden Gesezen gesorgt werden.

Zu 12.

Liegt in der Natur der Sache. Ohnehin werden diese jährlichen Geldabgaben durch Aufhebung der Frohndienste, eines Theils der Laudemien und mehrerer kleiner Leistungen in etwas vermehrt werden.

Zu 13.

Die gegenwärtigen Laudemien bei einem Leibgute betragen 20—25 Procente von der Kaufsumme. Bei einem Erbrechtsgut wären diese Laudemien zu hoh. Daher sollen nach meiner Meinung als Maximum 10 Prozente bestimmt werden, bei denen der Grundhold bestehen, uud der Grundherr zufrieden sein kann. Weil jedoch Niemand an seinem Eigenthum verkürzt werden kann, ist die

zu 14.

ausgesprochene Entschädigung für die Grundherrn die natürliche Folge.

Zu 15.

Ist ohnehin klar.

Zu 16.

Die Wiederverleihung der heimgefallenen Güter bietet zugleich die beste Gelegenheit dar, die ungemessenen Frohndienste in gemessene umzuschaffen.

Zu 17.

Wenn man die Sache gehörig einzuleiten versteht, wird dieser Fall wohl nie eintreten.

Zu 18.

Mehr zur Wissenschaft, als zur Genehmigung. Denn wenn beide Theile miteinander einig sind, kann die Genehmigung ohnehin nicht wohl versagt werden.

Zu 19.

Die Grundherrn sind durch Belobung, öffentliche Bekanntmachung oder wie immer aufzumuntern, dieses gemeinnüzige Geschäft möglichst zu beschleunigen, und zu unterstüzen. Diese Behandlungsart wird auf die Besseren mehr wirken als direkte Befehle, ohne das Gehässige derselben zu haben.

Zu 20.

Diese Vorsicht ist nöthig, weil der Grundhold sonst leicht überredet werden könnte, sogleich vom Gute wegzuziehen. In diesem Fall wäre es sehr schwer für ihn, sein Geld zu erhalten, um sich anderswo anzusiedeln. Viele Kosten und Processe wären dann die unvermeidliche Folge.

II.

Von Erbrechtsgütern.

Zu 1.

Dieses wäre die wohlthätige Folge der Aufhebung der drei genannten Grundgerechtigkeiten.

Zu 2 und 3.

Sind ohnehin klar.

Zu 4.

Auf diese Art werden zwar dem Grundherrn fast gar keine Güter mehr heimfallen. Aber wenn der Grundherr ein Gut um den vollen Werth auf Erbrecht verkauft, ist auch nicht wohl einzusehen: aus welchem Grunde er noch die Heimfälligkeit selbst in Anspruch nehmen will. Lehen können und müssen wohl heimfallen, weil für sie kein Kaufschilling entrichtet wird; aber bei Erbrechtsgütern die verkauft werden, ist der Fall anders.

Zu 5.

Dieser Zeitpunkt ist nothwend ig, weil alle Briefereien vierteliährig zur Sieglung eingesendet werden müssen, folglich, wenn ein Kauf gleich zu Anfang des ersten Monats beschrieben wird, bis zur Zurücksendung manchmal wohl 4 Monate verstreichen können.

Zu 6 und 7.

Sind ohnehin klar.

Zu 8.

Dem Grundherrn muß jede Veräusserung zur Wissenschaft und Genehmigung angezeigt werden,

damit er weiß: von wem er künftig seine grundherrlichen Renten einzunehmen hat. Er darf aber die Einwilligung nicht versagen, weil er sonst in die Geseze und Rechte des Staats eingreifen würde.

Zu 9.

Da ihm das Gut aller Wahrscheinlichkeit nie heimfällt, kann es dem Grundherrn gleichgiltig sein, die Einwilligung zu Aufnahme von Schulden zu geben. Doch darf die Einwilligung nicht weiter als zu einem Drittel des Gutswerths gehen, weil es sonst zu schwer wird, nebst den Steuern und grundherrlichen Abgaben auch noch bedeutende Zinszahlungen zu leisten.

Zu 10.

Dieses kann wie gesagt dem Grundherrn vollkommen gleichgiltig sein.

Zu 11.

Hier weiche ich zwar ganz von der bisherigen Uebung ab; denn man hat es immer für ein wesentliches Recht des Grundherrn gehalten, die Oberaufsicht über das grundbare Gut zu führen. Allein wozu führt dieses?

Es ist eine unnüze und lästige Beschränkung, wenn der Grundhold nicht nach seinem besten Wissen ohne Anfrage und Kosten seine Grundstücke sollte benüzen dürfen. Er wird ohne Zweifel nur jene Kultursart, und jene Veränderungen vornehmen, welche ihm selbst am meisten zum Nuzen gereichen.

Der Grundherr wird davon selten bessere Kenntniß haben, als der Grundhold. Was kann also dem Grundherrn daran liegen, ob ein Grund als Acker, Wiese oder Wald benüzt wird, so lange nur die grundherrlichen Abgaben richtig bezahlt werden. Zwar könnte der Grundherr vielleicht glauben: es fehle einem Gute an der nothwendigen Behölzung, wenn der Grundhold seinen Wald in einen Acker umschaffen will. Allein was liegt daran? Der Grundhold baut nun um so viel mehr Getreide, daß er sich von dem Betrage desselben leicht etwas Holz kaufen kann. Ueberhaupt führt die bisherige Oberaufsicht der Grundherrn nur zu verderblichen Einmischungen in Dinge, welche jeder Gutsbesizer und Familienvater für sich ganz allein zu ordnen, und zu entscheiden hat. Ausserdem hat auch diese Oberaufsicht alle Kraft und Wirkung verloren, sobald die Gebundenheit der Güter aufhört.

Ohne Zweifel werden dadurch auch manche Güter sehr herabkommen. Dagegen werden die meisten anderen, welche ordentlich bewirthschaftet werden, im Preise steigen, und also auch höheres Handlohn eintragen. Es scheint billig: daß der Grundherr, der in diesem Fall Nuzen bezieht, auch im andern den Schaden tragen muß.

Sollte hierüber auch eine andere Bestimmung getrofen werden, welche den Grundherrn bei üblen Hauswirthen zu Einschreitungen berechtigen wür-

den, so hätte er doch davon wenig Vortheil. Die Kaduzitätsstrafe ist durch die Geseze bereits aufgehoben. Folglich bliebe dem Grundherrn nichts übrig, als gegen den nachlässigen Grundholden bei dem Landgericht Klage zu stellen. In diesem Falle ist nicht zu zweifeln; daß der Proceß nicht so schnell zu Ende geht, als der Grundhold sich selbst ruinirt hat. Die gerichtliche Einschreitung ist also dem Grundherrn ganz und gar unnüze. Es wird daher immer am besten sein, darinn keine nähere Verbindung zwischen dem Grundherru und Grundholden bestehen zu lassen, und der Fälle in welchen diese Unabhängigkeit dem Grundholden vortheilhaft ist, werden ungleich mehrere sein, als derjenigen, worinn sie ihm nachtheilig werden kann. Die Hauptsache bleibt immer die pünktliche Entrichtung der bedungenen grundherrlichen Abgaben, welche aber durch diese Freiheit unmöglich leiden kann. Daher darf auch

Zu 12.

der Grundhold wegen diesen Veränderungen zu keiner Zeit irgend einen Nachlaß fodern. Sieht aber ein Grundherr: daß das Gut zu sehr herab kömmt, so daß am Ende selbst die grundherrlichen Abgaben nicht mehr entrichtet werden könnten, (ein kaum denkbarer Fall) so steht ihm frei sich auf die Polizeigeseze gegen schlechte und liederliche Gutsmaier überhaupt zu beziehen, und sich auf diesem kürzeren Wege sicher zu stellen.

Zu 13.

Alle Waldungen überhaupt, folglich auch die grundbaren, stehen unter Aufsicht der Forstpolizei. Dem Grundherrn als solchen kann also bei Veränderung der Oberfläche keine Einmischung gestattet werden.

Zu 14.

Ausser den Laudemien sind alle Abgaben an den Grundherrn fest bestimmt, und keiner Veränderung unterworfen. Schon bei der ersten Belegung wurde auf Hagelschlag, Mißwachs, und andere Unglücksfälle Rücksicht genommen, so daß deßwegen bereits geringere Abgaben auf die Güter gelegt worden sind, als ohne diese Umstände geschehen wäre. Der Nachlaß für solche Fälle steckt also bereits in diesen geringeren Leistungen. Bei allen Gutskäufen werden die grundherrlichen Abgaben als gewisse und bestimmte Einnahmen in Anschlag gebracht, und auch deßwegen höher zu Kapital berechnet. Dieses geschähe auch ganz mit Unrecht, wenn davon noch manchmal Nachlässe bewilligt werden sollen. Doch mag man ganz ausserordentliche ungewöhnliche Beschädigungen davon ausnehmen. Bei allen übrigen kleineren wenn auch immer bedeutenden Schäden ist es

Zu 15.

hinlänglich: wenn dem Grundholden Fristenzahlun bewilligt werden. Es wäre aber hart, ihm die

baare Entrichtung seiner Abgaben auf einmal in dem nämlichen Jahre zuzumuthen, in welchem er Unglücksfälle erlitten hat. Darum soll die Bezahlung allmählig in besseren Jahren geschehen, wo der Grundhold sich etwas erübrigen kann.

Zu 16.

Seit einigen Jahren hat sich die Idee der meisten Köpfe bemeistert: daß die Grundherrn nicht berechtigt seien, von Gebänden Laudemien zu erheben. Es ist indessen schon oben gezeigt worden: daß ein auf grundbarem Gut aufgeführtes Gebäude nothwendig auch grundbar sein müsse. Zwar hat es der Grundhold auf eigene Kosten gebaut. Aber hat er nicht auch aus dem ihm überlassenen öden Grund Aecker und Wiesen auf eigene Kosten gebaut? Und wenn Aecker, Wiesen und Waldungen geschäzt werden, so bringt man dabei nothwendig auch in Anschlag: daß die Produkte derselben, so wie die Werkzeuge der Bearbeitung, an sichere Orte (Gebäude) gebracht und aufbewahrt werden können. Ausserdem wären die Grundstücke ohne Werth, und eine lästige Besizung. Wie man es also anfangen mag, werden die Gebäude stillschweigend immer mit den Grundstücken geschäzt werden. Aber nicht in Rücksicht ihrer Schönheit, und der Kosten, welche die Herstellung erfoderte, sondern blos mit Rücksicht auf die Möglichkeit sie zu bewohnen, und auf die genannten ökonomischen Vortheile. Es ist

also ganz irrig, wenn man glaubt: daß der schönen Gebäude wegen ein Gut höher geschäzt, und höheres Handlohn genommen werden könnte. Man irrt sich, wenn man glaubt: daß deßwegen Grundholden ihre Gebäude nicht verbessern wollen. Sie wissen selbst, daß aus dieser Ursache höhere Laudemien nie gefodert werden können, und fürchten es auch nicht. Auf den Gutswerth haben die Gebäude nur dann Einfluß, wenn sie so schlecht sind: daß der Grundhold zu ihrer Wiederherstellung ein eigenes Kapital verwenden müßte. Wo dieses der Fall nicht ist, da ist es dem Schäzmann und auch oft dem Käufer einerlei, ob die Gebäude von Holz oder von Steinen, ob sie mit Stroh oder mit Ziegeln oder Schindeln gedeckt sind, wenn sie sich nur überhaupt in gutem brauchbaren Stand befinden.

Zu 17.

Die Bestimmung: daß blos Männer und nicht auch Weibspersonen Gutsmaier sein sollen, scheint nur vom Staate, aber nicht von den Grundherrn abhängen zu können. Ist dieses der Fall, so kann der Grundherr kein Recht haben, den Wittwen die Erlaubniß, ohne weitere Verheirathung auf dem Gute fortzuhausen, zu ertheilen oder zu versagen, und folglich auch kein Recht, dafür Willengelder oder was immer für eine Abgabe einzubringen. Ist die Wittwe jung, und der Wirthschaft allein nicht gewachsen, so fodert es ohnehin ihr Interesse zur

zweiten Heirath zu schreiten oder zu verkaufen. Ist sie älter, und mit etwas erwachsenen Kindern versehen, so kann es in manchen Fällen besser sein, wenn sie so lange forthaust, bis entweder die inzwischen heranwachsenden Kinder der Mutter Beistand leisten können, oder bis eines derselben das Gut selbst übernehmen kann. Ueberdieß wenn der Grundherr glaubt: daß der Gutsbesiz durch ein Weib nachtheilig seie, so soll er die Bewilligung hiezu auch nicht gegen Bezahlung von Willengeldern ertheilen. Glaubt er es aber nicht, so hat er Unrecht, dafür eine besondere Abgabe zu fodern und ein Laudemium einzunehmen, wo kein Veränderungsfall vorhanden ist.

Nur ein Fall verdient hiebei die Aufmerksamder Polizeibehörden. Nämlich: daß die auf dem Gute bleibende Wittwe nicht durch unsittliches Betragen in ihrer Gegend Aergerniß gebe. In diesem Falle müßten durch vereinte Bemühung der weltlichen und geistlichen Obrigkeit andere Vorkehrungen getroffen werden.

Zu 18.

Das Aufhören der Willengelder ist also die natürliche Folge dieser Bestimmung.

Zu 19.

Daß die Grundherrn in Orten wo Willengelder Herkommens sind, durch die Aufhebung derselben verlieren, ist ganz gewiß. Aber wie ist es

möglich, dafür irgend eine Entschädigung berechnen zu können? Bei manchem Gute möchte der Fall: daß eine Wittwe allein darauf haußt, wohl in mehreren Jahrhunderten nicht eingetretten sein; bei manchem Gute vielleicht bei zwei Gutsmaiern nacheinander. Der Fall ist daher zu einer Entschädigung um so weniger geeignet, als diese Abgabe schon in ihrem Ursprunge fehlerhaft und ungerecht scheint.

Zu 20.

Ueber ähnliche Foderungen der Grundherrn sind in früheren Zeiten schwere Processe geführt worden, die gröstentheils zum Nachtheil derselben entschieden worden sind. Bei gegenwärtiger allgemeiner Verbesserung und Abänderung der Grundverträge ist der schicklichste Zeitpunkt zu Aufhebung dieser vermuthlich nur durch Eigennuz der Unterbeamten entstandenen Schöpfungen.

Zu 21.

Wenn auch alle bei den grundherrlichen Verhältnissen jezt herrschenden Mißbräuche durch die obigen Bestimmungen mit einemmal aufgehoben würden, so wäre es doch möglich: daß sich in der Folge neue Willkühr hierinn einschleichen könnte. Nach einem Jahrhunderte könnten, wenn die Gesezgebung diesen Gegenstand nicht mit immer gleicher Aufmerksamkeit beobachtet, diese oder ähnliche Mißbräuche abermal zur Observanz werden.

diesem Fall kann blos durch das vorgeschlagene allgemeine Observanzbuch vorgebeugt werden, welches den Grundherrn wie den Grundholden die sicherste Gewährschaft leistet, ersteren gegen die Nachlässigkeit ihrer Beamten, und den lezten gegen willkührliche Foderungen der Grundherrn.

Zu 22.

Dieses ist das natürliche Resultat der aufgestellten Grundsäze von Gerechtigkeit, und Achtung für das Eigenthum.

In diesen Vorschlägen habe ich alle Rücksichten zu vereinigen gesucht, welche nach meiner Meinung bei diesem wichtigen Gegenstande zu beobachten sind. Möglichste Schonung der Eigenthumsrechte, Beförderung der Landeskultur, Verbesserung des bürgerlichen Zustands unsers Landvolks, dieses sind die Aufgaben, welche hier zu lösen waren. In der Hauptsache selbst glaube ich die Vortheile des Erbrechts für den Staat wie für den Unterthan bewiesen zu haben, und daher zu dem Wunsch berechtigt zu sein: daß die grundherrlichen Verhältnisse auf die vorgeschlagene Art auch in Zukunft bestehen möchten. Ob mir die Auflösung dieser Frage, und der wirkliche Beweis meiner Aufgabe gelungen seie, entscheide nun das Publikum, das wenigstens meine gute Absicht nicht verkennen wird.

* * *

Nachtrag.

[illegible] war, erschien [illegible] Darstellung des finanziel- [illegible] Königreichs Baiern. In [illegible] der Lehen- der grundherr- [illegible] und der gerichtsherrli- [illegible] äußerst geringen Ge- [illegible] fl. angegeben. Es ist [illegible] nicht sehr [illegible] des Staats [illegible] angegeben, worunter [illegible]

[illegible] Angaben werden hinlänglich [illegible] grundherrlichen Verhält- [illegible] Staat sind, und (weil in [illegible] nichts [illegible]

Nachtrag.

Als diese Schrift schon gedruckt war, erschien die allgemeine Darstellung des finanziellen Zustandes des Königreichs Baiern. In derselben ist der Ertrag der Lehen- der grundherrlichen, der zehentherrlichen und der gerichtsherrlichen Gefälle bei den jezigen äusserst geringen Getreidpreisen auf 5,890,290 fl. angegeben. Es ist dabei bemerkt: daß die Lehengefälle nicht sehr beträchtlich sind. Die ganze Getreidrente des Staats ist auf 587,860 Schäffel angegeben, worunter 201,156 Schäffel Korn sind.

Diese officiellen Angaben werden hinlänglich beweisen: wie wichtig die grundherrlichen Verhältnisse für den baierischen Staat seien, und (weil in Getreidländern der Unterthan nichts leichter giebt als Getreide) wie schwer es sein möchte, bei Aufhebung des grundherrlichen Verbands diese Gefälle durch eine andere stets im Verhältniß mit den Zeiten bleibende Einnahme zu ersezen.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Buchbinderei-Landesanst.
f. Körperbehind. Jugend
München, Kurzstr. 2

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aretin, Johann Georg <<von>>,

Die grundherrlichen Rechte in Baiern, eine Hauptstütze des öffentl. Wohlstandes

Regensburg 1819

Bavar. 118 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370607-6